

Sozial-nachhaltige Beschaffung in Schleswig-Holstein



BEI
Bündnis Eine Welt
Schleswig-Holstein

A photograph of a globe with a yellow and green landmass pattern and blue oceans, sitting inside a silver metal shopping cart with red handles and a red front panel. The cart is set against a background of a blue sky with white clouds.

**Es
kann
losgehen!**

Impressum

Sozial-nachhaltige Beschaffung in Schleswig- Holstein – es kann losgehen!

Herausgegeben vom Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI)

Redaktion: Markus Schwarz

Konzeption und Gestaltung: Reinhard Pohl

Druck: hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG, Kiel

Gedruckt auf Recyclingpapier, das mit dem Blauen Engel ausgezeichnet ist.

Fotonachweis:

Thorben Wengert / pixelio.de Titelseite; Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V. (BEI) S. 4, 5, 31; Christliche Initiative Romero (CIR) S. 8; Eine Welt Netzwerk Hamburg e.V. S. 14; Senatorin für Finanzen / Freie Hansestadt Bremen, S. 17,19; Gebäudemangement Schleswig-Holstein AöR (GMSH), S. 22, 23; Haus am Schüberg, S. 25, 26; Albert Röhl / Weltladen TOP 21, S. 27, 29.



Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Wir machen Zukunft
Nachhaltigkeit für
Schleswig-Holstein  Z

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der BINGO!-Projektförderung Schleswig-Holstein und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

Für den Inhalt sind die Herausgeber allein verantwortlich.

Abdruck und sonstige Publikation sind erwünscht, jedoch nur unter Angabe der Quelle gestattet.

© November 2013, Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein, Kiel

Herausgeberadresse:

Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V., BEI
Papenkamp 62
24114 Kiel
Tel.: 0431 / 67 93 99-00
Fax: 0431 / 67 93 99-06
Mail: info[at]bei-sh.org

Bestellungen

Die Broschüre kann gegen EUR 2,50 in Briefmarken beim Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein bestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Irene Fröhlich, Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI)4

Stand und Einführung zu nachhaltiger Beschaffung in Schleswig-Holstein

Markus Schwarz, Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI)5

Neues Vergabegesetz in Schleswig-Holstein – Grundlage und Herausforderung

Von der Ausnahme zum bundesweiten Trend: FAIRgabe auf Landesebene.

Wo steht Schleswig-Holstein?

Johanna Fincke, Christliche Initiative Romero8

Sozialstandards in Landesvergabegesetzen: Erfahrungen aus Hamburg

Anneheide von Biela, Eine Welt Netzwerk Hamburg14

Schürzen, Blumen, Hardware:

Recht und Praxis sozial-verantwortlicher Beschaffung in Bremen

Dr. Kirsten Wiese, Senatorin für Finanzen in Bremen17

Erfahrungen in Schleswig-Holstein: Von der Schwierigkeit eines Beginns

Möglichkeiten und Grenzen nachhaltiger Beschaffung auf Landesebene

Lars Ohse, Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR22

„Zukunft einkaufen“ – Nachhaltige Beschaffung in der Nordkirche, Beispiele des Tagungshauses „Haus am Schüberg“

Andreas Kalkowski, Haus am Schüberg25

Initiative „Elmshorn handelt – natürlich Öko-Fair!“

Aktiv für kommunalen Beschluss zu nachhaltiger Beschaffung – und zur Bewerbung von Elmshorn als Fair-Trade-Stadt

Albert Röhl, Weltladen TOP 2127

Fazit und Ausblick

Markus Schwarz, Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI)31

Anhang: Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Auszüge)

Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31. Mai 201334

Vorwort

Irene Fröhlich

Das BEI (Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein) setzt sich als Dachverband von über 70 Mitgliedsvereinen und Initiativen im Land für die Umsetzung des neuen Vergabegesetzes ein, an dessen Entstehen es aktiv mitgewirkt hat. Dem soll diese Broschüre dienen.

Dank kluger und gut informierter MitarbeiterInnen konnten wir dazu beitragen, die Landesregierung dahingehend zu beraten, dass Gerechtigkeit in der Welt auch dadurch zustande kommt, dass die Preise „die Wahrheit“ sagen. Das ist in vielen Fällen die Wahrheit über Kinderarbeit, unzumutbare sklavenähnliche Verhältnisse, unzureichende Sicherheitsstandards.

Unsere Arbeit in Weltläden und örtlichen Partnerschafts-Vereinen ist ein Teil des Weges, den diese reiche Gesellschaft zurücklegen muss, damit es menschenwürdige Verhältnisse besonders in den Ländern gibt, in die inzwischen die Produktion der von uns gewünschten Konsumartikel oder eben auch der Bedarf von Kommunen ausgelagert wurde. Dabei darf nicht vergessen werden, welchen Anteil die Beschaffung durch die „Öffentliche Hand“ an den ungerechten Handelsverhältnissen dieser Welt hat. Über sozial und ökologisch ausgerichtete Beschaffungsregeln können Staat und Gemeinden das Gesicht der Arbeit und die Lebensverhältnisse in den Ländern des Südens erheblich verändern.

Die Öffentliche Hand muss in die Pflicht genommen werden, bei ihren Kaufentscheidungen z.B. über Pflastersteine, Arbeitskleidung oder Computer so abzuwägen, dass für die dann gekauften Produkte auskömmliche Preise gezahlt und allgemein gültigen Sozialstandards



Irene Fröhlich ist Vorsitzende des Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI), dem Dachverband von entwicklungspolitisch arbeitenden Vereinen, Gruppen und Initiativen in Schleswig-Holstein.

eingehalten werden. Diejenigen, die für uns die Produktionsarbeit leisten, damit unser Wohlstand gesichert ist, sollen von ihrer Hände Arbeit leben können. Kinder, die zum Familieneinkommen beitragen, sollen gesicherte Freizeit genießen und das Recht auf Bildung wahrnehmen können. Arbeits- und Schutzverträge sollen allen Beschäftigten gewerkschaftliche Mitsprache und Mitbestimmung sichern und Löhne sollen zum Leben reichen.

Ganz fremd ist uns dieses alles ja nicht: in der Frühzeit unseres Wirtschaftswunderlandes war es der CDU-Wirtschaftsminister, Ludwig Erhardt, der „Wohlstand für alle“ verwirklichen wollte. Mit dem Einkaufsverhalten öffentlicher Einrichtungen können wir nun solidarisch dazu beitragen, die Strukturen und sozialen Eckpfeiler einer Wirtschaft aufzubauen, die grundlegende Arbeits- und Menschenrechte und ein gutes Leben für alle Menschen in den Ländern des Südens ermöglicht. Das ist unsere Verantwortung und mit jedem Einkauf können wir unseren Beitrag leisten.

Wir haben nur diese eine Welt und wir müssen sie mit allen teilen, jede Ungerechtigkeit, die wir zulassen, kommt früher oder später auf uns zurück.

Markus Schwarz

Die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsaspekten bei der öffentlichen Beschaffung in Schleswig-Holstein ist – wie im restlichen Bundesgebiet – eine Debatte, die erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat.

In Schleswig-Holstein hat die Thematik bisher auf kommunaler und Landes-Ebene unterschiedliche Bedeutung entfaltet, wobei die Ausgangslage diesbezüglich stark unterschiedlich ist: Auf Landesebene gab es noch kein eigenständiges Tariftreue- und Vergabegesetz, welche soziale und ökologische Aspekte berücksichtigte, aber durch die Weiterentwicklung wichtiger Verordnungen konnten bedeutende Akzente gesetzt. Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) in seiner ursprünglichen Fassung von 2005 erwähnte zwar noch keine Nachhaltigkeitskriterien und ergänzte diese seitdem auch nicht. Die Landesbeschaffungsordnung des Finanzministeriums erwähnt hingegen seit 2011 die „Verantwortungsvolle“ Beschaffung, auf welche geachtet werden soll. Dieser wichtige Schritt, sich mit Verantwortung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auseinanderzusetzen, äußerte sich dabei zunächst darin, dass Landesbehörden eine Eigenerklärung fordern, um das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit von Bietern bestätigen zu lassen. Eine Eigenerklärung, die jedoch aus Erfahrung wenig an den realen Produktionsbedingungen in Ländern des Globalen Südens ändert. Dass Produkten mit Umweltzeichen in entsprechenden Warengruppen der Vorzug gegeben werden sollte, hat jedoch sicherlich zu einer Sensibilisierung des Marktes beigetragen.

Auf Landesebene übernimmt zudem seit 1999 die dafür gegründete Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) AöR die Beschaffungen von Material und Leistungen für alle Landesbehörden. Die GMSH konnte seit ihrer Gründung in vielen Bereichen die Beschaffung nicht nur effektiver, sondern auch nachhaltiger gestalten, wobei der Einkauf von überwiegend recyclingfähigem Papier nur ein Beispiel ist.

Die Kommunen bzw. sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung können ebenfalls über die GMSH beschaffen, von einer Zentralisierung der Beschaffungsvorgänge kann aber kaum die Rede sein.

Stand und Einführung zu nachhaltiger Beschaffung in Schleswig-Holstein

Viele Kommunen nehmen im Zuge ihrer Selbstverwaltung die Beschaffung eigenhändig wahr und regeln ihre Vergabe öffentlicher Aufträge mit eigenen Vergaberichtlinien.

Kommunale Vorreiter im Bereich Nachhaltigkeit

16 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland wird über öffentliche Aufträge gedeckt – eine entscheidende Marktmacht, wenn es darum geht, Nachhaltigkeitsaspekten bei der Herstellung von Waren zum Durchbruch zu verhelfen. Viel wichtiger ist jedoch die Zahl, dass ca. 60 Prozent der Aufträge von Kommunen getätigt werden. Sie tragen also die Hauptlast, hier verantwortungsvoll mit öffentlichen Geldern umzugehen.

In Schleswig-Holstein nehmen einige Kommunen diese Verantwortung schon seit Jahren ernst und gehen bei Anforderungen an die öffentliche Beschaffung über die Vorgaben auf Landesebene hinaus. Die Stadt Norderstedt hat bspw. schon 2008 mit einer eigens geschriebene „Dienstanweisung zu Nachhaltiger Beschaffung“ Akzente gesetzt und in dieser z.B. die Bevorzugung langlebiger und reparaturfreundlicher Erzeugnisse oder die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Inter-

Markus Schwarz ist studierter Politikwissenschaftler (M.A.) und seit 2012 Fachpromotor für nachhaltige Beschaffung und Fairen Handel beim Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI).



nationalen Arbeitsorganisation ILO für dortige Beschaffungsstellen empfohlen. Auch in der Landeshauptstadt Kiel wurde schon seit 2006 darauf hingewirkt, dass der Passus in die Vergaberichtlinien aufgenommen wird, keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit mehr zu beschaffen und wenn möglich auch fair gehandelten Produkten den Vorzug zu geben. Auch die Änderung der Friedhofssatzung der Stadt konnte mittlerweile durchgeführt werden, sodass nur Grabsteine aufgestellt werden, die nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. Laut der Internetseite „Aktiv gegen Kinderarbeit“ haben neben der Stadt Kiel noch Lübeck, das Amt Föhr-Amrum und der Landkreis Pinneberg einen Beschluss gegen ausbeuterische Kinderarbeit gefasst. [1] Der Kreis Pinneberg hat dies in seiner Ausschreibungs- und Vergabeverordnung festgeschrieben und fordert „eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung des Bieters“. Mit der Forderung, dass nur noch diese Produkte zu beschaffen sind, bei denen der Hersteller oder Verkäufer „aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet“ [2] hat, geht der Kreis deutlich über die Forderungen in der Landesbeschaffungsordnung hinaus. Auch ließen sich seit 2011 mittlerweile fast zehn Städte als „Fairhandels-Stadt“ auszeichnen, wobei nicht nur Vereine, Schulen und Geschäfte fair gehandelte Produkte thematisieren und ins Angebot aufnehmen, sondern auch öffentliche Verwaltungen eigene Anstrengungen unternahmen, faire Bedingungen bei der Produktion ihrer eingekauften Waren zu berücksichtigen.

Austausch zwischen Land und Kommunen

Neben diesen vereinzelt positiven Beispielen mangelte es bisher jedoch an gemeinsamen Handeln mehrerer engagierter Kommunen bzw. auch mit den Landesbehörden zusammen. Der Wunsch diese Ebenen zusammenzubringen äußerte sich bereits 2011 in einer großen landesweiten Konferenz zum Thema, welche vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft und ländliche Räume (MELUR) veranstaltet wurde. [3] Es folgte ein erstes Netzwerktreffen von engagierten Beschaffungsstellen, bei dem dieser Bedarf ebenfalls bekräftigt wurde,

ebenso wie der Wunsch nach politischer Unterstützung der „nachhaltigen“ Beschaffungsverantwortlichen im Land.

Ein energischeres Vorgehen der Politik in Richtung nachhaltige Beschaffung gelang vor allen Dingen mit dem neu gewählten Landtag im Mai 2012. Die Koalitionsfraktionen wollten ein alleiniges Gesetz verfassen, in dem Aspekte der Tariftreue und Vergabe geregelt werden. Ein langer Prozess folgte, in dem Sachverständige zu einem ersten Entwurf Stellung nehmen durften und zum Teil deutliche Veränderungen vorgenommen wurden. Im April 2013 konnte das fertige Gesetz im Landtag verabschiedet werden, welches nun seit August des Jahres in Kraft getreten ist. Es gilt für Landesbehörden und – dies ist hervorzuheben – auch für Kommunen, welche trotz geäußerter Bedenken bezüglich des Konnexitätsprinzips kurz vor Ende des Konsultationsprozesses in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen wurden.

Die Verabschiedung des neuen Schleswig-Holsteinischen Vergabegesetzes stellt somit eine Zäsur im Bereich der Nachhaltigen Beschaffung im Land dar. Erstmals gibt es für Landes- wie kommunale Beschaffungsverantwortliche eine einheitliche Grundlage für Vergabeverfahren ab einem bestimmten Auftragswert. Nachhaltige Beschaffung in Form der Beachtung von ökologischen und sozialen Standards erhält dadurch zum ersten Mal eine einheitliche rechtliche Grundlage und eine politische Unterstützung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bezieht sich dabei auf ökologische Kriterien, das Hinwirken auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, sowie die Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen oder die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, welche vom Gesetz nun vorgeschrieben sind.

Die Landesregierung hat im Zuge der Forderungen aus dem Gesetz eine Neufassung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) beschlossen, um hier weitere konkretere Vorgaben an die Verwaltungen zu geben. Diese wird Ende des Jahres 2013 aktualisiert vorliegen.

Damit folgt Schleswig-Holstein vielen anderen Bundesländern, die ebenfalls mit dem Vergaberecht gesellschaftspolitische Forderungen verknüpfen und zudem den Vorgaben der Europäischen Union, die unter anderem in ihrer neuesten Richtlinie zum Vergaberecht die Möglichkeiten der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei öffentlichen Aufträgen nochmals deutlich hervorhebt. Schleswig-Holstein ist somit in der Lage eine Vorreiterrolle zu übernehmen.

Um diese wahrzunehmen, wird es aber in erster Linie von Bedeutung sein, wie energisch diese Vorgaben von Landes- wie kommunalen Beschaffungsstellen umgesetzt werden. Für viele Verwaltungen ergeben sich durch die erhöhten Anforderungen neue Arbeitsfelder, -aufgaben und -herausforderungen.

Mit dieser Broschüre soll ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur eine Sensibilisierung für dieses Thema (sowohl bei BürgerInnen, wie auch bei öffentlichen Stellen) herzustellen, sondern auch die Chancen, Schwierigkeiten und nächsten Schritte aufzuzeigen, die es braucht, um nachhaltige Beschaffung sinnvoll umzusetzen. Dafür sollen Beispiele aus anderen Bundesländern herangezogen, die Feinheiten des Vergabegesetzes aus entwicklungspolitischer Sicht beleuchtet, aber auch Beispiele dargestellt werden, die bereits jetzt zeigen, welche Potentiale und positiven Auswirkungen der nachhaltige Umgang mit Steuermitteln und unserer Ressourcen haben kann.

Anmerkungen

- 1 <http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/deutschland/bundeslaender/schleswig-holstein>
- 2 http://www.vol-vergabehandbuch.de/vol_handbuch_media/Dokumente/Ausschreibungs_+und+Vergabeordnung.pdf
- 3 http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NachhaltigeEntwicklungEineWelt/01_NachhaltigeEntwicklung/007_Schwerpunkte/007_Archiv/0021_Nachhaltige_Beschaffung_Veranstaltung/ein_node.html

Neues Vergabegesetz in Schleswig-Holstein

Grundlage und Herausforderung

Von der Ausnahme zum bundesweiten Trend:

FAIRgabe auf Landesebene

Wo steht Schleswig Holstein?

Johanna Fincke

Vor fünf Jahren erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) das niedersächsische Tariftreuegesetz für europarechtswidrig, weil es – so der EuGH in seinen Ausführungen – gegen die europäische Entsende-richtlinie und Dienstleistungsfreiheit verstoße. [1]

Das Urteil führte dazu, dass alle acht bis dato im Jahr 2008 mit Tariftreue-Regelungen versehenen Länder ihre Geset-



Johanna Fincke arbeitet für die Christliche Initiative Romero (CIR) und ist dort zuständig für Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit. Ihre Schwerpunkte liegen neben der Verantwortlichen öffentlichen Beschaffung (CorA) auf der Rohstoffpolitik und Rechte arbeitender Kinder (ProNATs).

ze aussetzten. Der „Rüffert-Schock“ [2] hielt jedoch nicht lange an: Zuerst verabschiedeten die Stadtstaaten und das Saarland neue Tariftreue- und Vergabegesetze. Inzwischen haben insgesamt 13 Bundesländer Tariftreue- und Vergabegesetze verabschiedet. [3]

Vor allen aus entwicklungspolitischer Sicht war das Rüffert-Urteil paradoxerweise eher Segen als Fluch. Während die erste Generation der Vergabegesetze sich weitestgehend auf Regelungen zur Tariftreue beschränkten, wurden in der zweiten Generation auch umfangreiche Regelungen zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), zu ökologischen Standards, Frauenförderung und Inklusion sowie teilweise auch Kann-Bestimmungen zum Fairen Handel mit aufgenommen.

Der Bund mauert, die Länder übernehmen Verantwortung

Kurz nach dem „Rüffert-Schock“ novelierte der Bund 2009 das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das im 4. Teil auch die Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe in Deutschland regelt. Dort wurde in §97 Abs. 4 die Anwendung sozialer und ökologischer Kriterien in der Auftragsvergabe grundsätzlich erlaubt aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Näheres dazu sollten Bestimmungen auf Länder- und Kommunalen Ebene regeln.

Mit dieser grundsätzlichen Erlaubnis war ein erster wichtiger Schritt getan, um auch die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards bei der Herstellung von

Gütern für die öffentliche Hand einzufordern.

Jedoch weigert sich der Bund bis heute systematische Maßnahmen und Vorgaben zu entwickeln, die Kommunen und Länder bei der Verankerung sozialer Kriterien, wie z.B. der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu unterstützen. [4]

So ist es nun wenig verwunderlich, dass die Bestimmungen in den einzelnen Ländern und vor allem die Vorgaben zur konkreten Umsetzung der neuen Vergabe- und Tariftreuegesetze stark variieren und teilweise gänzlich verschiedene Ansätze haben, die Einhaltung internationaler Arbeits- und Sozialstandards zu regeln.

Im Folgenden werden daher die Vorgaben des Schleswig-Holsteinischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (TTG) zur Einhaltung grundlegender Arbeitsstandards in der Produktion in die bundesweite Entwicklung der Vergabegesetze eingebettet und bewertet.

Dabei liegt das Hauptaugenmerk der Bewertung des TTG auf Kernpunkten, die für eine effektive und entwicklungspolitisch sinnvolle Ausgestaltung der Vergabe besonders wichtig sind. [5]

Trends in der FAIRgabe:

Das Schleswig-Holsteinische Tariftreue- und Vergabegesetz (TTG) im Vergleich

Geltungsbereich

Das TTG gilt uneingeschränkt für das Land Schleswig-Holstein, Kreise und Gemeinden sowie alle durch den §98 des GWB definierten Einrichtungen mit öffentlicher Beteiligung und/ oder Finanzierung. Damit fallen auch kommunale Energieversorger und Unternehmen unter die Vorgaben des TTG, an denen die öffentliche Hand einen Großteil der Anteile hält, wie z.B. Wohnungsbauunternehmen.

Der Anwendungsbereich des TTG ist damit sehr weitgehend geregelt, was aus entwicklungspolitischer Sicht begrüßenswert ist, kaufen doch gerade Energieversorgungsunternehmen unter menschenunwürdigen Bedingungen produzierte

Kohle aus Kolumbien, Abfallwirtschaftsunternehmen Arbeitsbekleidung „made in Bangladesch“ oder Wohnungsbauunternehmen Holz aus fraglichen Gebieten und Wäldern.

Mit dem breiten Geltungsbereich stellt das TTG keine Ausnahme dar. Er findet sich in vielen anderen, neueren Vergabegesetzen wieder, wie z.B. in den Vergabe- und Tariftreuegesetzen in NRW (TVgG), Thüringen und Sachsen Anhalt. [6]

Kriterien

Die sozialen Kriterien, die einem Vergabegesetz zu Grunde gelegt werden, bestimmen am Ende das, was die Unternehmen in ihren Zulieferketten implementieren und nachweisen müssen. Elementare und allgemeingültige Kriterien können ausgehend von international anerkannten Institutionen und Abkommen entwickelt werden. Hierbei sind vor allem die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die von der ILO erarbeiteten Standards relevant.

Obwohl die Menschenrechte der UN universelle Gültigkeit haben und daher eigentlich auch sowohl für Unternehmen innerhalb ihres Handlungsbereiches als auch für Staaten gelten, beziehen sich die aktuellen Vergabegesetze weder auf die UN-Menschenrechtscharta noch auf die so genannten WSK-Rechte [7]. Grundsätzlich haben sich nicht nur in Deutschland sondern auch auf europäischer Ebene die Kernarbeitsnormen der ILO als (einziger) Referenzpunkt im Bereich Arbeits- und Sozialstandards im Rahmen der Öffentlichen Beschaffung herauskristallisiert.

Sowohl das TTG als auch alle anderen aktiven Vergabe- und Tariftreuegesetze führen die acht ILO-Kernarbeitsnormen als Kriterien auf, die bei der Herstellung von Gütern für die Öffentliche Hand eingehalten werden müssen. [8]

Auch wenn die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ein erster wichtiger Schritt ist und es auch bisher kein Landesvergabegesetz gibt, dass sich auf weitergehende Kriterien der ILO oder der UN bezieht, ist der Bezug auf die acht ILO-Kernarbeitsnormen im TTG und damit allen gegenwärtig aktiven Landesvergabegesetzen aus entwicklungspolitischer Sicht zu wenig.

Neben dem Mangel an Gewerkschaftsfreiheit werden vor allem zu niedrige Löhne und mangelnder Arbeitsschutz als größte Herausforderung im Arbeitsalltag in den so genannten Ländern des Südens benannt. [9] Diese Probleme werden im Rahmen der acht ILO-Kernarbeitsnormen nicht gelöst.

Positiv ist für das TTG hervorzuheben, dass es, wie das TVgG NRW auch, die Beschaffung von Gütern aus dem Fairen Handel explizit erlaubt und im Gesetz benennt. Hier hätte anstelle einer Kann-Bestimmung jedoch eine verbindlichere Regelung getroffen werden müssen. Anstelle „in geeigneten Fälle können fair gehandelte Waren beschafft werden“ sollte dort vielmehr stehen „in geeigneten Fällen sollten fair gehandelte Waren beschafft werden“.

Nachweise

Das TTG fasst sich zu Fragen der konkreten Ausgestaltung der Nachweisführung zur Einhaltung der oben genannten Kriterien der ILO extrem kurz. In Absatz 1 des §18 zur Berücksichtigung sozialer Kriterien und Gleichstellung im Beruf wird nur auf die ILO-Normen Bezug genommen und darauf verwiesen, dass „näheres zum Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen [...] sowie Vorgaben zu Zertifizierungsverfahren und Nachweisen, insbesondere zu Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren [...] die Landesregierung in einer Rechtsverordnung“ regelt.

Damit übernimmt das TTG fast deckungsgleich den Text aus dem bremischen Tarifreue- und Vergabegesetz.

Für Schleswig-Holstein ist die Kürze der Vorgaben zur Nachweisführung im Gesetz gleichfalls Chance wie Gefahr.

Der Gesetzgeber erspart sich mit seinen möglichst kurzen Ausführungen zur Konkretisierung des §18 leidige Diskussionen im Parlament und verschiebt sie auf später, bzw. verlagert sie in die Ministerien, die mit der Erarbeitung der im Gesetz benannten Rechtsverordnung (RVO) betraut sind.

Inwiefern die RVO gut oder schlecht im Sinne der Arbeitsrechte ausfällt, hängt dann stark davon ab, welches Ministerium an der RVO arbeitet und wie stark die unterschiedlichen Lobbygruppen von

Wirtschaft und kommunalen Spitzenverbänden dort Gehör finden. Fakt ist, dass sich die PolitikerInnen durch den (ministeriellen) Prozess der RVO leichter aus ihrer Verantwortung ziehen können. [10]

Anwendungsbereich

Die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen bei Belieferung der öffentlichen Hand gilt im TTG ab einem Auftragswert von 15.000 Euro. Damit fallen viele Produkte, die nachweislich häufig unter Missachtung grundlegender Arbeits- und Sozialstandards hergestellt werden, aus den Bestimmungen heraus, wie z.B. Nahrungs- und Genussmittel, Blumen, Textilien und Bekleidung. Diese Produkte werden in Kommunen, in denen die Beschaffung dezentral organisiert ist, häufig im Rahmen einer Summe beschafft, die weit unter dem Auftragswert von 15.000 Euro liegt. Das TVgG in NRW regelt dies sehr viel sinnvoller. Dort gibt es je nach Thema (Frauenförderung, ILO, Tariflohnzahlungen) unterschiedliche Schwellenwerte, ab denen die Bestimmungen gelten. Die Bestimmungen im Bereich ILO gelten in NRW ab einem Auftragswert von 1 Euro.

Kontrolle

Das Land Schleswig-Holstein sieht im Gegensatz zu NRW, Bremen und Berlin keine Einrichtung einer Sonderkommission oder Prüfbehörde zur Kontrolle des Vergabegesetzes vor. Im Gesetz kündigt das Land lediglich an, Kontrollen durchführen zu wollen (§11). Darüber hinaus bezieht sich der §11 auch nur auf die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen zu Tarif- und Mindestlohnzahlungen, nicht jedoch auf die Kontrolle der ILO-Kernarbeitsnormen.

In Fragen der Kontrolle sticht bisher nur das Berliner Vergabegesetz positiv hervor, das sowohl die Einrichtung einer Stelle und damit die Bereitstellung nötiger Ressourcen als auch die Kontrolle sämtlicher im TTG geforderten Bestimmungen vorsieht. [11]

Da die Durchsetzung grundlegender Arbeits- und Sozialstandards basierend auf nicht unabhängig verifizierten Eigenenerklärungen von Unternehmen nicht funktioniert, wie auch die zahllosen Fallstudien zu Arbeitsrechtsverletzungen in der Bekleidungsindustrie zeigen, ist eine

stichprobenartige Kontrolle der Angaben der Unternehmen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen für einen Erfolg des Gesetzes unerlässlich.

Dies gilt insbesondere dann, wenn so genannten Eigenerklärungen als Nachweis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zugelassen werden.

Im Bereich Kontrolle gibt es daher in allen Vergabegesetzen - von Schleswig Holstein bis Thüringen - starken Nachholbedarf.

Rundschreiben und Verwaltungsvorschriften

In vielen Ländern werden die sehr vage gehaltenen Vorgaben zur Einhaltung der ILO-Normen in den Gesetzen entweder durch ein Rundschreiben, wie z.B. in Berlin, Hamburg oder Thüringen, oder durch eine umfangreiche Vergabeverordnung, wie z.B. in Schleswig-Holstein, NRW und Bremen konkretisiert. In den Verordnungen wird umfangreich geregelt, wie der Nachweis zur Einhaltung der ILO-Normen konkret aussehen soll. Es werden Mustervordrucke erarbeitet und Anwendungsbereiche konkretisiert.

Die Mustervordrucke regeln, welche Nachweise Unternehmen, die z.B. sensible Güter wie Textilien, Steine oder Computer liefern, vorzulegen haben, um die Einhaltung der Bestimmungen im Vergabegesetz zu belegen.

Für Fragen zur Nachweis- und Kontrollpflicht der Angaben der Unternehmen, die in den Gesetzen und vor allem auch im TTG nur unzureichend und nicht erschöpfend behandelt wurden, sind solche Rundschreiben und Vorschriften also von großer Bedeutung.

Bisher ist die im Gesetz angekündigte Vergabeverordnung aus Schleswig-Holstein noch im Entwurfsstadium. Der vorliegende Text kann daher noch keine definitive Aussage über die Qualität der Verordnung treffen.

a) Definition gefährdeter Produktgruppen

Sämtliche Vergabeverordnungen und Rundschreiben begrenzen in ihren Ausführungen die Anwendung der ILO Kern-

arbeitsnormen auf spezielle, so genannte „sensible Waren“.

Sensible Produkte sind Güter, die in Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas hergestellt werden und die deswegen erhöhte Gefahr laufen, unter Verletzung der ILO Normen hergestellt worden zu sein.

Auch Schleswig-Holstein definiert in seinem Verordnungsentwurf (SHVgVO) konkrete Produktgruppen, die als „sensibel“ eingestuft werden und für die daher eine Zusicherung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen erfolgen muss.

Damit wird die Anwendung des §18 des TTG in der Verordnung auf bestimmte Produktgruppen und Herstellungsländer beschränkt. Problematisch ist hierbei, dass sich zum einen nicht nur in den so genannten Ländern des Südens sondern auch in Europa Arbeitsrechtsverletzungen feststellen lassen und zum anderen, dass sich im Zuge der Globalisierung Produktionsprozesse schnell auslagern – was heute noch als ein unsensibles Produkt definiert wird, kann schon morgen ein Sensibles sein. Darüber hinaus finden sich in dem Entwurf der SHVgVO, wie auch in der Vergabeordnung in Bremen wichtige Produktgruppen nicht wieder. Dagegen sticht die Liste aus NRW positiv hervor. Sie ist wesentlich umfangreicher und umfasst im Gegensatz zu Schleswig-Holstein und Bremen vor allem auch den großen und von Arbeitsrechtsverletzungen gebeutelten Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

b) Hauptleistungsgegenstand

Größter Kritikpunkt sowohl in Schleswig Holstein als auch in NRW ist der in den Rechtsverordnungen eingeführte Sachverhalt des „Hauptleistungsgegenstands“. Mit ihm werden die Vorgaben des Gesetzes de facto ausgehebelt.

Konkret bedeuten die Ausführungen zum „Hauptleistungsgegenstand“, dass die Anforderungen an die Einhaltung der ILO Normen durch die Verordnung nur noch für die Beschaffungen gelten, in denen gefährdete Produkte einen großen Bestandteil der konkreten Beschaffung oder des konkreten Auftrags ausmachen (> 20% des Leistungsumfangs). Dabei ist sowohl in NRW als auch in SH die Formulierung in der RVO unklar und lässt offen, ob es sich bei der Schwelle von 20% um die

Anschaffungen im Rahmen eines Auftrages handelt oder um den Gesamtauftrag. Dies ist ein gefährliches Schlupfloch, da im Falle der letzteren Interpretation nur noch ein winziger Teil der Beschaffungen von der Bestimmung zur Einhaltung der ILO Normen betroffen wäre. Hier gilt es, dieses Schlupfloch zu schließen!

c) Nachweis und Kontrolle

Damit Arbeitsrechte in den Produktionsländern Asiens, Afrikas, Lateinamerikas und Osteuropas effektiv gestärkt werden, müssen Unternehmen glaubhaft nachweisen, dass sie durch Zertifizierungen und Mitgliedschaften Multi-Stakeholder-Initiativen oder alternativer Maßnahmen belegen, dass sie grundlegende Arbeits- und Sozialstandards in den Zulieferketten einhalten.

Dieser Nachweis und die Kontrolle des Nachweises bleibt die größte Herausforderung in der sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung. Welche Nachweise werden verlangt und wie werden sie überprüft?

Leider tragen die meisten Durchführungsverordnungen und Rundschreiben in ihrer vorliegenden Fassung nicht dazu bei, in diesen Fragen flächendeckend voranzukommen und effektive Regelungen zu treffen.

Fakt ist, dass in Deutschland auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene mit so genannten Bietererklärungen gearbeitet wird, in denen die Unternehmen zusichern, dass sie

- a) die Standards durch einen Nachweis einhalten, wie z.B. durch ein Zertifikat oder einer Mitgliedschaft in einer Verifizierungsinitiative**
- b) die Standards einhalten, ohne einen unabhängigen Nachweis vorlegen zu können**
- c) nicht zusichern können, dass sie die Standards einhalten, sich aber bemühen Schritte zu unternehmen, um sie perspektivisch einhalten zu können.**

Da diese Erklärungsoptionen in NRW z.B. per Gesetz und in anderen Beschaffungsstellen aus Gewohnheit nur in den zusätzlichen Auftragsausführungsbestimmungen verankert werden, die dem

eigentlichen Vergabe- und Zuschlagsverfahren nachgelagert sind, dürfen die Angaben nicht gewertet werden. Damit werden Unternehmen, die Kosten und Anstrengungen eines aufwendigen Zertifizierungsverfahrens nicht scheuen und durch eine externe Verifizierung glaubwürdiger sind, genauso behandelt, wie Unternehmen, die lediglich aussagen, dass sie die Kriterien einhalten oder sich bemühen.

Schleswig-Holstein versucht dieses Verfahren, das z.B. auch in NRW per Vergabeverordnung und Musterblättern so vorgeschrieben und damit scharf zu kritisieren ist, etwas zu verbessern, indem versucht wird, mehr auf Nachweise und Zertifikate und weniger auf Eigenerklärungen zu setzen. In dem Entwurf über die Ausführungsbestimmungen des TTG in Schleswig-Holstein ist vorgesehen, dass der Nachweis über die Einhaltung der ILO-Normen nur über Nachweise und Zertifikate passieren soll.

Dieses Verfahren honoriert Anstrengungen der Unternehmen sich glaubhaft zertifizieren zu lassen.

Allerdings fehlt in der Verordnung in Schleswig-Holstein die Definition dessen, was ein gutes und glaubwürdiges Zertifikat ausmacht. Gerade im Hinblick auf eine steigende Zahl von unternehmensgesteuerten Pseudo-Nachweisen gibt es hier also noch Nachbesserungsbedarf. Darüber hinaus ist es problematisch, dass die Verordnung es erlaubt, gänzlich auf die Einforderung anderer Maßnahmen zu verzichten, sofern es keine marktgängigen Nachweise zur Einhaltung der ILO Normen gibt.

Da das Gesetz jedoch in seiner Auslegung die Einhaltung der ILO Normen für alle Beschaffungen formuliert, ist dies eine unzulässige Einschränkung. Das TTG würde damit ohne Marktwirkung bleiben und in Produktgruppen, in denen es bisher keine Nachweise gibt, würde sich nichts verändern.

Grundsätzlich ist es bemerkenswert, dass im Schleswig-Holsteinischen Vergabeverfahren die Beweisspflicht umgedreht wird.

In Schleswig-Holstein wird es den BeschafferInnen vor Ort auferlegt, zu recherchieren, ob es Zertifikate und Nachweise für die jeweiligen Produkte gibt

und wie diese einzuschätzen sind. Dies stellt eine Abkehr von den bisher gängigen Modellen dar, in denen die Beschaffungsstellen keine Recherchepflichten haben, sondern die Unternehmen recherchieren müssen, ob es Zertifikate gibt (wie in Bremen) oder eben alle Erklärungen ohnehin gleich behandelt werden müssen, egal ob Zertifikat oder Eigenerklärung (wie im Falle NRW).

Abschließende Bewertung

Im bundesweiten Vergleich ist das Schleswig-Holsteinische Tariftreue- und Vergabegesetz ein gutes Gesetz, in dem die Einhaltung grundlegender Arbeitsrechtsstandards zwingend vorgesehen ist.

Da das TTG jedoch nicht sehr konkrete Ausführungsbestimmungen formuliert hat, wird es nun darauf ankommen, wie sich die Durchführungsverordnung konkret ausgestaltet, und ob die oben genannten Schwachstellen noch nachgebessert werden.

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass zu einer erfolgreichen Umsetzung nicht nur die Kontrolle der Angaben von Unternehmen von Bedeutung ist, sondern insbesondere auch Transparenz über Vergabevorgänge, die Erhebung von Zahlen und eben die Unterstützung der Beschaffungsstellen vor Ort.

Sollte Schleswig Holstein den Fokus auf die weitreichende Möglichkeiten und Pflichten der einzelnen Beschaffungsstellen beibehalten, die dann nachprüfen müssen, ob es Zertifikate gibt und wenn ja, bei welchen Produkten und wie glaubwürdig sie sind, ist die Einrichtung einer Service-/Kompetenzstelle auf Landesebene, die berät und unterstützt, unabdingbar. Diese ist bisher leider weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Präsentation Thorsten Schulten und Heiko Glawe: Tariftreue nach dem Ruffert-Urteil des EuGH – ein aktueller Überblick im Rahmen des gemeinsamen Fachgespräch von WSI und DGB Berlin Brandenburg, 2010
- 2 Vgl. Pressemitteilung des WSI vom 21.08.2010: „Schock nach EuGH-Urteil überwunden“
- 3 Vgl. Synopse zum Stand der Tariftreue- und Vergabegesetze in den Ländern, Hrsg. CIR, agl, 2013

- 4 Daran ändert auch die 2011 vom Bundesinnenministerium eingerichtete Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung nichts, die bisher nur durch eine Informationsplattform auffällt, welche die unterschiedlichen Vorgaben und Gesetze abbildet, aber wenig zur Vereindeutigung des Sachverhalts beiträgt.
- 5 Hierbei werden die Punkte Transparenz und Evaluation aus Platzgründen ausgespart, obwohl Erfahrungen zeigen, dass sie eigentlich auch eine wichtige Rolle spielen, um die Wirkung eines Gesetzes sichtbar und überprüfbar zu machen.
- 6 Als negative Ausnahme im bundesweiten Vergleich ist im Rahmen des Geltungsbereichs vor allem das brandenburgische Vergabe- und Tariftreuegesetz zu nennen, das sich in seinen Vorgaben nur auf die Landesstellen bezieht und z.B. die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen für Städte und Gemeinden nicht vorschreibt. Das brandenburgische Gesetz nimmt zudem eine Einschränkung bzgl. der Institutionen und Unternehmen vor, die nur teilweise von öffentlichen Geldern leben. Es müssen nur solche Unternehmen das Gesetz anwenden, deren Budget ausschließlich (und nicht zur Mehrheit) aus Mitteln der öffentlichen Hand stammt.
- 7 WSK-Rechte sind von der UN veröffentlichte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- 8 Bei den ILO-Kernarbeitsnormen handelt es sich um vier Grundprinzipien, die in Form von acht Übereinkommen getroffen wurden. Hierbei handelt es sich um Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit und das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- 9 Wie dramatisch die Folgen mangelnden Arbeitsschutzes und Arbeitssicherheit sind, zeigt auch der Fall des Fabrikesturzes in Bangladesch.
- 10 Erfahrungen aus Bremen zeigen, dass die Konkretisierung der Bestimmungen im Rahmen einer Rechtsverordnung durchaus Sinn haben kann. Bremen hat im bundesweiten Vergleich mit Abstand die - aus entwicklungspolitischer Sicht - bisher zielführendste Rechtsverordnung geschaffen. Im Falle NRW zeigte sich aber, dass die Erarbeitung einer RVO außerhalb des parlamentarischen Gesetzesprozesses in der Hand eines Ministeriums auch negative Folgen haben kann und die RVO dann letztendlich hinter die Vorgaben des Gesetzes fällt, bzw. die Ziele des Gesetzes konterkariert.
- 11 Hier wird allerdings vor allem vom FAIRgabebündis Berlin kritisiert, dass sie viel zu spät eingerichtet wurde und personell unterbesetzt ist.

Sozialstandards in Landesvergabegesetzen: Erfahrungen aus Hamburg

Anneheide von Biela

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage einer sozial verantwortlichen Beschaffung wurde in Hamburg mit einer Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes in §3a zum 1. Januar 2009 geschaffen. Hamburg war mit dem Gesetz eines der ersten Bundesländer, welche das Hinwirken auf die Einhaltung von Sozialstandards gesetzlich festgeschrieben haben. An der Formulierung orientierten sich seitdem mehrere andere Länder, u.a. jetzt auch Schleswig-Holstein.

Dabei wurden alle acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Bezug auf ausgewählte Warengruppen verankert:

„§3a Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus



Anneheide von Biela ist Diplom Sozialpädagogin, tätig als Geschäftsführerin des Eine Welt Netzwerk Hamburg e.V. Gemeinsam mit dem Netzwerk engagiert sich für die Beachtung von Menschen- und Arbeitsrechten weltweit.

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen in den Fällen nach Absatz 3 nur mit einer Ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen von den Bietern zu verlangen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die zuständige Behörde in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 vermutet wird. [1]

Folgende Warengruppen sind in der im Gesetzestext genannten Liste aufgeführt:

1. Bekleidung,
2. Stoffe und Textilwaren,
3. Naturkautschuk-Produkte ,
4. Lederwaren, Gerbprodukte,
5. Spielzeug,
6. Sportartikel und
7. Produkte mit Materialanteilen aus den Warengruppen 2 bis 4.

Eine Erweiterung dieser Liste ist möglich, erfolgte bis zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht.

Maßnahmen zur Umsetzung

Begleitend zur Gesetzesänderung wurden von der Finanzbehörde Rundschreiben herausgegeben. Eine Änderung der Beschaffungsordnung erfolgte nicht. Nach Aussagen der Finanzbehörde sind Schulungen für BeschafferInnen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen mittlerweile fester Bestandteil der Fortbildungen. Dies geschieht zurzeit behördenintern, also auch ohne zivilgesellschaftliche Beteiligung.

In der Praxis haben Eigenerklärungen eine wesentlich größere Bedeutung als die Vorlage von Nachweisen. Dies ergab auch eine Umfrage, die einige Zeit nach Inkrafttreten der Änderung von der Finanzbehörde durchgeführt wurde.

Einschätzung

Aus Sicht des Eine Welt Netzwerk Hamburg e.V. (EWNW) ist die Verankerung der ILO-Kernarbeitsnormen im Vergabegesetz an sich sehr positiv zu bewerten. Sicher hat diese Änderung dazu beigetragen, dass das Bewusstsein für die Problematik bei den Verantwortlichen und bei den BeschafferInnen gestiegen ist – sowohl durch Schulungen als auch durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern. Der Haken an der Sache: Reale Konsequenzen für die Beschaffung sind jedoch (noch?) nicht erkennbar.

In erster Linie vermisst das EWNW einen auf oberster Landesebene deutlich artikulierten und praktizierten politischen Willen, die sozial verantwortliche Beschaffung so voranzutreiben, dass reale Veränderungen deutlich werden. Dies schmälert nicht die Anstrengungen und den guten Willen bei EntscheiderInnen oder PraktikerInnen – gerade diese könnten mit mehr Rückenwind auch mehr bewirken.

Doch auch im Einzelnen gibt es einige kritische Punkte bezüglich der Anwendung des Gesetzes und bisher ausgebliebener Weiterentwicklungen.

Der Gesetzestext bezieht sich auf die oben genannten als kritisch definierten Warengruppen. Es ist zwar ausdrücklich möglich, diese Liste zu erweitern, das ist bisher aber noch nicht passiert – weder in Bezug auf klassische Fairhandels-Produkte noch auf Natursteine oder IT-Produkte. Hier sind den Verantwortlichen zwar die einschlägigen Studien von Nicht-Regierungsorganisationen bekannt, und die Entwicklungen werden auch mit Interesse verfolgt, aber entsprechende Konsequenzen wurden noch nicht gezogen – auch mit Hinweis auf die bisher fehlenden Zertifikate für Produktgruppen aus dem IT-Bereich.

Ein weiterer Kritikpunkt: Es werden prinzipiell nur Produkte als möglicherweise kritisch betrachtet, die in außereuropäischen Ländern hergestellt werden – für diese Länder gibt es dann eine pauschale Risikoeinstufung. Dieses Verfahren geht aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen an den realen Gegebenheiten vorbei: Verletzungen von ILO-Kernarbeitsnormen sind nicht auf bestimmte Länder beschränkt.

Schon alleine durch diese Festlegungen wird ein Großteil der tatsächlich kritischen Produkte überhaupt nicht erfasst. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass in Statistiken und Abfragen nur große Vergaben berücksichtigt und städtische Unternehmen zum großen Teil überhaupt nicht erfasst werden.

Im Gesetzestext wird die Möglichkeit einer Auflistung von anerkannten, unabhängigen Nachweisen oder Zertifizierungen, bei deren Vorlage vermutet wird, dass die eingekauften Waren den ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen, zwar ausdrücklich eröffnet, sie liegt jedoch nicht vor. Hinzu kommt die Tatsache, dass unabhängige Nachweise nicht besonders unterstützt oder honoriert werden. Im Gegenteil, die Abgabe von Eigenerklärungen wird als völlig ausreichend erachtet. Zertifikate liegen faktisch fast ausschließlich im Bereich von Teppichwaren vor. Eigenerklärungen stellen jedoch kein wirksames Mittel dar, die Verletzungen von ILO-Kernarbeitsnormen zu verhindern oder auch nur einzudämmen.

Was uns in Hamburg außerdem fehlt, ist ein verankerter, regelmäßiger Dialog mit zivilgesellschaftlichen Gruppen. Hier ist beispielsweise Bremen einen anderen Weg gegangen; dort ist die Beteiligung von Fachorganisationen – auch aus dem Umweltbereich – eine Selbstverständlichkeit. Die positiven Auswirkungen davon werden dort von den Verantwortlichen immer wieder hervorgehoben.

Möglichkeiten

Trotz dieser Schwachstellen wäre schon jetzt mehr möglich. So verhindert das Gesetz nicht, dass es auf andere Produktgruppen angewendet wird. Ebenso scheint es möglich, anhand von Modellausschreibungen neue Wege zu gehen. Anstehende Ausschreibungen in den Bereichen Arbeits- und Dienstkleidung oder auch IT können gezielt genutzt werden, um beispielsweise veränderte Bieterdialoge auszuprobieren oder zielführende Maßnahmen zu verankern. Hier sind bei den für Norddeutschland zentralen Vergabestellen kleine positive Ansatzpunkte zu erkennen. Das liegt zwar eher an den Bemühungen der jeweiligen einkaufenden Fachstellen – sei es das Logistik Zentrum Niedersachsen für Dienstkleidung oder das Unternehmen Dataport für IT – als an den strengen Vorgaben des

Auftraggeber-Landes Hamburg – aber kommt es im Ergebnis darauf an?

Wünsche für Schleswig-Holstein

... dass es gelingt, auf breiter Basis einen ernsthaften politischen Willen zu entwickeln, neue Maßstäbe in der Verankerung von Sozialstandards in der öffentlichen Vergabe zu setzen;

... dass sich ein intensiver Dialog zwischen Nichtregierungsorganisationen aus dem developmentpolitischen und dem Umweltbereich, Unternehmen, zuständigen Behörden und politischen Entscheidungsträgern fest etabliert;

... dass dieser auch dazu führt, dass Beschaffungsstellen auf allen Ebenen kompetente Unterstützung erfahren - und schließlich:

... Mut und Freude an Innovationen bei der konkreten Umsetzung gesetzlicher Vorgaben – denn die Umsetzung ist wichtiger als die Gesetze selbst.

Anmerkung:

1 <http://www.hamburg.de/fb/vergaberecht>

Dr. Kirsten Wiese

Im August 2013 war es endlich soweit: Bremen hat – zusammen mit Schleswig-Holstein und Hamburg – vertraglich vereinbart, erstmalig ausschließlich Computer-Hardware zu beziehen, bei deren Produktion auf die Einhaltung von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation geachtet werden muss. [1] Für Bremen ist dies ein Meilenstein in dem im Jahr 2007 begonnenen Prozess hin zu einer sozial-verantwortlichen und ökologischen Beschaffung. [2]

Strenge rechtliche Vorgaben

Mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz (BremTtVG = Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe) trat am 2. Dezember 2009 die maßgebliche rechtliche Grundlage für sozial-verantwortliche Beschaffung in Bremen in Kraft. [3] § 18 Abs. 2 BremTtVG schreibt vor, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen darauf hinzuwirken ist, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) [4] festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. [5] Diese Vorgabe gilt für öffentliche Aufträge unterhalb und oberhalb der von der Europäischen Kommission vorgegebenen Schwellenwerte. [6]

Das Tariftreue- und Vergabegesetz schreibt des Weiteren einen Mindestlohn von 8,50 Euro bei Bau- und Dienstleistungen (§ 9 Abs. 1 BremTtVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Mindestlohngesetz) [7] und die Erteilung des Zuschlags bei gleichwertigen Angeboten an denjenigen vor, der schwerbehinderte Menschen beschäftigt, Ausbildungsplätze bereitstellt oder die Chancengleichheit von Männern und Frauen fördert (§ 18 Abs. 3). Auch Umwelteigenschaften einer Ware sind bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zwingend zu berücksichtigen (§ 19). [8]

Die Bremische Kernarbeitsnormenverordnung (BremKernV = Bremische Verordnung über die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der öffentlichen

Schürzen, Blumen, Hardware: Recht und Praxis sozial-verant- wortlicher Beschaffung in Bremen

Auftragsvergabe) konkretisiert seit 2011 den § 18 Abs. 2 BremTtVG. [9]

Konkretisierung heißt zunächst, dass die BremKernV die Pflicht, keine Waren zu kaufen, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt worden sind, auf fünf Produktgruppen beschränkt und zwar: 1. Arbeits- und Dienstbekleidung, Stoffe oder sonstige Textilien, 2. Naturstein, soweit nicht die Verwendung gebrauchter Materialien beabsichtigt ist, 3. Tee, Kaffee und Kakao, 4. Blumen und 5. Spielwaren und Sportbälle (§ 1). Die Auswahl dieser Produktgruppen war davon geleitet, dass es bei deren Gewinnung oder Herstellung zu Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen kommen kann und zugleich Organisationen existieren, die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bzw. ein entsprechendes Bemühen im Herstellungsprozess kontrollieren und Zertifikate ausstellen bzw. im Falle von Multistakeholder-Initiativen (MSI) wie der Fair Wear Foundation die Mitgliedschaft bescheini-

Dr. Kirsten Wiese ist Mitarbeiterin bei der Senatorin für Finanzen in Bremen und leitet dort das von der EU geförderte LANDMARK-Projekt für Bremen, kirsten.wiese@finanzen.bremen.de.



gen. Aus diesem Grund sind zum Beispiel Computer und Drucker noch nicht in den Anwendungsbereich der Kernarbeitsnormenverordnung aufgenommen worden; weil zu diesen Produkten noch keine überzeugenden Zertifikate oder MSIs existieren [10]. Die an dem Entwurf der BremKernV beteiligten Ressorts sind sich aber einig darin, dass ihr Anwendungsbereich bei Aufkommen neuer Zertifikate erweitert werden soll.

Sodann legt die BremKernV fest, welche Nachweise über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zulässig sind: Sofern für eine bestimmte Ware aus einem bestimmten Herkunftsland ein Zertifikat oder eine MSI existiert, muss der Bieter ein solches beibringen oder die Mitgliedschaft in der MSI nachweisen. In der Ausschreibung werden die Zertifikate bzw. MSI-Mitgliedschaften genannt, die als Nachweis anerkannt werden (§ 3 Abs. 1). Zudem sind gleichwertige Zertifikate und MSI-Mitgliedschaften zulässig, wobei der Bieter die Gleichwertigkeit belegen muss (§ 3 Abs. 4). Nur wenn für ein Produkt aus einem bestimmten Herkunftsland gar kein Zertifikat oder die Möglichkeit einer MSI-Mitgliedschaft existiert, kann der Bieter als Nachweis eine Eigenerklärung abgeben, aus der sich die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben muss (§ 3 Abs. 5). Auf Nachfragen des Auftraggebers muss der Bieter, der eine Eigenerklärung abgibt, seine Zulieferkette offenlegen und darlegen, wie er sich über die Arbeitsbedingungen in dieser Zulieferkette informiert (§ 3 Abs. 5 S. 2).

Gemäß den Vorgaben der BremKernV wurden Muster für ergänzende Vertragsbedingungen entworfen und per Rundschreiben an die Dienststellen verschickt. [11] Diese Muster-Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVBs) sollen von den BeschafferInnen in ihren Ausschreibungstexten verwendet werden. Zu jeder der von der BremKernV erfassten Produktgruppe werden in diesen Muster-EVBs mehrere Zertifikate und MSIs genannt, die als Nachweis für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen anerkannt werden. Zugleich ist in den Muster-EVBs eine Eigenerklärung vorformuliert, in die der Bieter entweder eintragen muss, welches Zertifikat er vorzeigen wird oder er trägt das Herkunftsland seiner Ware ein, um zu begründen, dass er kein Zertifikat vorzeigen kann.

Verwaltungsprojekte und Schulungen

Von Beginn der Beschaffungsreform an wurde versucht, die diversen AkteurInnen wie die zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden aus unterschiedlichen Ressorts, NGOs, Kammern und Bürgerschaftsabgeordnete mit der sozialen und ökologischen Reform der öffentlichen Beschaffung vertraut zu machen und sie dafür zu motivieren [12]: Bereits 2008 wurde durch die Senatorin für Finanzen, die in Bremen für die Grundsatzfragen der Beschaffung verantwortlich ist, im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Reform-Manufaktur Bremen“ das Thema ressortübergreifend und öffentlich diskutiert. Als ein Ergebnis wurde ein Beirat für nachhaltiges Verwaltungshandeln eingerichtet, in dem die Senatorin selbst gemeinsam mit WissenschaftlerInnen, VertreterInnen von NGOs und der Arbeitnehmerkammer sowie Verwaltungsmitarbeitenden unterschiedlicher Ressorts den Prozess der Beschaffungsreform begleitet. [13] 2009 – 2013 wurden die notwendigen Änderungsprozesse im Verwaltungshandeln aus dem ressortübergreifenden Projekt „Aktiver öffentlicher Einkauf – sozial, ökologisch und wirtschaftlich“ gesteuert. Seit 2011 arbeitet Bremen in dem von der EU finanzierten LANDMARK-Projekt [14] gemeinsam mit einer Kommune in Portugal und NGOs in Deutschland, Spanien und Portugal an der Stärkung der sozial-verantwortlichen Beschaffung. Zudem werden für die Verwaltungsmitarbeitenden unterschiedliche Schulungen zur Durchführung der sozial-verantwortlichen und ökologischen Beschaffung angeboten. [15]

Unterstützend für die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe in Bremen wirkt das gleichzeitige Bestreben, die Beschaffungsbedarfe stärker zu bündeln. Seit 2009 wird Immobilien Bremen AöR [16] als eine der zentralen Beschaffungsstellen im Land, die für die Bremer Verwaltung Rahmenverträge für die Standardbedarfe der öffentlichen Verwaltung – von Büromaterialien über Reinigungsmitteln bis hin zu Kopiergeräten – abschließt, gestärkt, indem mehr Verwaltungseinheiten motiviert werden, ihre Produkte aus diesen Rahmenverträgen zu beziehen. Je höher das Nachfragevolumen ist, desto niedriger ist nicht nur der angebotene Preis, sondern desto



Zwei Mitarbeiterinnen vom Immobilien Bremen mit neuen Kitteln.

höher ist auch die Chance, dass die Bie-terInnen die sozialen und ökologischen Anforderungen an die gewünschten Produkte erfüllen und ihre Produktion bzw. ihren Einkauf umstellen!

Dialog mit dem Markt

Noch haben die BeschafferInnen aber Schwierigkeiten, Produkte zu bekommen, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt worden sind oder bei denen ein Bemühen darum erkennbar ist. Seit 2011 wird deshalb versucht, Unternehmen vor Ausschreibungen über die Anforderungen einer geplanten Ausschreibung insbesondere hinsichtlich der ökologischen und der ILO-Anforderungen aufzuklären. Für eine spezifische Ausschreibung in Frage kommende Unternehmen werden dafür im Zuge der Markterkundung zu einem Unternehmensdialog eingeladen, in dem einerseits den UnternehmensvertreterInnen erklärt wird, welche Erwartungen an den Herstellungsprozess der zu liefernden Produkte gestellt werden, und andererseits die BeschafferInnen erfahren können, ob die gewünschten ILO-konformen und ökologischen Produkte überhaupt lieferbar sind. [17] Aus diesen

Dialogveranstaltungen haben sich auch sinnvolle, über die Vorbereitung konkreter Ausschreibungen hinausgehende, Kontakte zwischen Verwaltung und Wirtschaft ergeben: So überlegen NGO-VertreterInnen, Verwaltungsmitarbeitende und Blumengroßhändler seit einem Seminar im Januar 2013 zum öko-sozialen Einkauf von Blumen [18] gemeinsam weiter, wie von den Großhändlern die ökologischen und sozialen Anforderungen an die ProduzentInnen weitergegeben und kontrolliert werden können. Bei der Dialogveranstaltung in Vorbereitung einer anstehenden Ausschreibung von Krankenhaustextilien für den bremischen Klinikverbund „Gesundheit Nord“ im September 2013 [19] wurden Optimierungspotenziale des Einkaufsmanagements insgesamt deutlich, z.B. mehr Mehrweg- statt Einwegprodukte zu kaufen, die geltenden Textilstandards zu aktualisieren und ggf. Wäschereidienstleistungen in den Einkaufs- und Ausschreibungsprozess zu integrieren.

Erfolge und Schwierigkeiten in der Praxis

Trotz strenger rechtlicher Vorgaben und hohem Engagement vieler AkteurInnen

verwendet Bremen noch nur einen geringen Teil seiner jährlichen Beschaffungsausgaben von ca. 100 Millionen Euro für ökologisch und sozial-verantwortlich hergestellt bzw. durchgeführte Produkte und Dienstleistungen. Selbst die in der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung genannten Produkte – Textilien, Natursteine, Tee, Kaffee, Kakao, Blumen, Spielwaren und Sportbälle – werden leider noch nicht ausschließlich aus Herstellung unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen beschafft. [20] Der Umsetzungsprozess ist vielmehr schwierig, insbesondere auch wegen des mangelnden Marktangebotes. So musste zum Beispiel 2012 eine Ausschreibung von Arbeitshandschuhen aufgehoben werden, weil keiner der Bieter auch nur einen annähernd plausiblen Nachweis für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung dieser Handschuhe erbracht hat.

Aber es gibt auch Erfolge zu feiern: 2010 wurden Überwuschürzen für die Bremer Reinigungskräfte von einem Hersteller eingekauft, der Mitglied in der Fair Wear Foundation ist. Seit 2011 werden Möbel und Klettergerüste überwiegend mit Nachweis über die Herkunft des Holzes aus nachhaltiger Waldwirtschaft geliefert. 2012 wurde das Bremer Rathaus mit einem neuen Teppich ausgestattet, dessen Herstellung unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen von dem Label Step begleitet worden war. [21] Bei einer Ausschreibung von persönlicher Schutzausstattung 2012 konnte zwar kein Hersteller mit Zertifikat oder MSI-Mitgliedschaft gefunden werden, aber der erfolgreiche Bieter lieferte eine Eigenerklärung des Herstellers hinsichtlich der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, in der dieser zumindest seine Produktionsstätten offenlegte. Blumen, die von der Verwaltung nur in geringem Umfang und deshalb in der Regel freihändig eingekauft werden, werden seit Januar 2013 – seit dem Seminar zum öko-sozialen Einkauf von Blumen – überwiegend mit Fairtrade-Zertifikat eingekauft. Für Natursteine, die in 2012/2013 in zwei Treppenanlagen verbaut wurden, haben die Lieferanten den Fairstone, Win=Win und Xertifix-Nachweis erbracht, dass bei der Gewinnung der Steine keine Kinder beteiligt waren.

Einzelne BeschafferInnen gehen über die Anforderungen der Kernarbeitsnormenverordnung hinaus und fordern die

Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen oder ein eben solches Bemühen auch bei elektrischen Geräten: 2011 wurde in einer Ausschreibung von Multifunktionsgeräten (Kopierern) die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in dem Land der Endmontage gefordert. Ebenso wurde 2012 Volkswagen Lieferant von Leasingfahrzeugen für die Bremer Verwaltung auf zielführende Maßnahmen bei der Produktion dieser Fahrzeuge und einen Bericht über die Durchführung dieser zielführenden Maßnahmen während der Vertragslaufzeit verpflichtet. 2013 hat VW auf Nachfrage vom Umweltbetrieb Bremen als ausschreibendem Eigenbetrieb den Bericht über die Durchführung dieser Maßnahmen vorgelegt. Für den eingangs erwähnten Rahmenvertrag über Hardware in Höhe von ca. 60 Millionen Euro musste sich der Lieferant Bechtle gegenüber dataport verpflichten, halbjährlich über die Einhaltung der Kernarbeitsnormen und anderer ILO-Übereinkommen zu berichten.

Fazit

Die Umstellung der öffentlichen Beschaffung auf sozial-verantwortlich hergestellte und ökologische Produkte und Dienstleistungen ist kleinteilig und mühevoll. Je mehr Bundesländer und Kommunen sich aber ähnlich wie Bremen auf den Weg nachhaltiger Beschaffung machen und ihre Anforderungen dem Markt mitteilen, desto mehr LieferantInnen werden motiviert, ihrerseits ihre ProduzentInnen auf die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zu verpflichten. Das wiederum ist ein kleiner aber wichtiger Schritt zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen weltweit.

Anmerkungen

- 1 Der Rahmenvertrag wurde von dataport, der Anstalt des öffentlichen Rechts, die von Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern getragen wird, abgeschlossen, s. dataport, Pressemitteilung vom 1.8.2013, <http://www.dataport.de/ueber-uns/presseservice/pressemitteilungen/Seiten/Dataport2013/130801-Kooperation-IT-Beschaffung.aspx> (31.10.2013).
- 2 Der Senat der Freien Hansestadt Bremen fasste am 25.9.2007 in dem Beschluss zur Vorbereitung der Haushaltsberatungen für die Jahre 2008/2009 erste Vorschläge zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung; dem vorangegangen waren kritische Nachfragen der Bremer Nichtregierungsorganisationen Bremer entwicklungspolitisches Netzwerk (BeN) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND); 2011 wurde die Umstellung der öffentlichen Beschaffung nach sozialen und ökologischen Kriterien als eine

- Säule der Entwicklungszusammenarbeit in Bremen in der „Vereinbarkeit zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 18. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2011 – 2015“ festgelegt, http://bremen.de/fastmedia/36/110628%20KoaV%20Gesamt_ENDGueLTIG.pdf zur Übersicht über den gegenwärtigen Stand nachhaltiger Beschaffung in Bremen s. Antwort des Senats auf die große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, Bremische Bürgerschaft, Drucksache 18/986, http://www.bremische-buerger-schaft.de/drs_abo/Drs-18-986_e64.pdf.
- 3 Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz in der Fassung vom 17.7.2012, <http://bremen.beck.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-brttvg-name-inh>.
 - 4 Zur Internationalen Arbeitsorganisation = International Labour Organisation (ILO) <http://www.ilo.org/berlin/wir-uber-uns/lang--de/index.htm>.
 - 5 IAO-Kernarbeitsnormen sind völkerrechtliche Vereinbarungen, die gemäß der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 für alle Mitgliedsstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gelten, s. <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>.
 - 6 Die EU-Schwellenwerte bestimmen darüber, ob ein Ausschreibungsverfahren europaweit erfolgen muss oder national erfolgen kann. Die aktuellen Schwellenwerte werden festgelegt von der Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30.11.2011. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:319:0043:0044:DE:PDF>.
 - 7 Die Mindestlohnzahlungspflicht gilt nicht, wenn „der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung ist.“ (§ 9 Abs. 2 BremTtVG). Zur Kontrolle der Mindestlohnzahlungen ist eine Sonderkommission geschaffen worden (§ 16 BremTtVG; Richtlinie für die Vornahme von Mindestlohnkontrollen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 4 BremTtVG vom 21.8.2012). Bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge für Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs müssen Tariflöhne gezahlt werden (§ 10 BremTtVG). Nachfragen zur Umsetzung der Mindestlohnanforderung an die Sonderkommission Mindestlohn beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, sokom@wuh.bremen.de.
 - 8 Die Beschaffungsordnung wird zur Konkretisierung dieser Vorgabe gegenwärtig überarbeitet. Für Nachfragen zur ökologischen Beschaffung wenden Sie sich an diana.wehlau@umwelt.bremen.de.
 - 9 BremKernV in der Fassung vom 17.5.2011, <http://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata\ges\brkernv\cont\brkernv.htm&pos=0&hlwords=kernarbeitsnormen%20%20kern+%20%20arbeit+%20%20norm+#xhlhit>.
 - 10 Das schwedische Unternehmen TCO, das seit 1992 die Ergonomie und Umwelteigenschaften von Computerhardware kontrolliert und zertifiziert, hat seine Tätigkeit nun auf Arbeitsbedingungen in der Produktion erweitert, <http://tcodevelopment.com/tco-certified/about-tco-certified/>. Zudem sind zurzeit sieben europäische Nichtregierungsorganisationen dabei, in Zusammenarbeit mit öffentlichen BeschafferInnen und Arbeitsrechtsorganisationen in den produzierenden Ländern die Monitoring-Organisation Electronics Watch aufzubauen, <http://electronicswatch.org/de/>. Siehe auch Evermann, Annelie: Geht nicht – ist nicht? Neue Ansätze für eine sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung von IT-Produkten, FIF-Kommunikation 4/2013.
 - 11 http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Rundschreiben_05-2011_BremKernV_Muster_Anhang_Eigenerklaerung_zu_EVB_ILO.pdf; <http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Rundschreiben%2005-2011%20BremKernV%20-%20Muster%20-%20Anhang%20EVB%20ILO.pdf>.
 - 12 Siehe im Einzelnen die Mitteilung des Bremischen Senats an die Bürgerschaft vom 27.5.2008, http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/20080527_1_Zwischenbericht%20zum%20Stand%20der%20Umsetzung%20des%20Besc.pdf; den Bericht der Senatorin für Finanzen für die Sitzung des Ausschusses für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit am 4.10.2011, http://www.bund-europa-ausschuss.bremen.de/sixcms/media.php/13/TOP_4_FairerEinkauf_Ausschuss%20f%20FCr%20Integration_final.4197.pdf und die Zusammenstellung der Meilensteine öffentlicher Beschaffung in Bremen http://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/130826_Es_geht_auch_anders.39400.pdf.
 - 13 Zur Sitzung des Beirates im August 2013 siehe [http://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.73251.de&asl=\(31.10.2013\)](http://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.73251.de&asl=(31.10.2013)).
 - 14 <http://www.landmark-project.eu/de/home/> (31.10.2013). Für Fragen zur Reformmanufaktur, zum Projekt „Aktiver öffentlicher Einkauf“ und zu Landmark können Sie sich wenden an thorsten.schmidt@finanzen.bremen.de.
 - 15 Siehe zu den jüngsten Schulungsangeboten <http://www.landmark-project.eu/de/httpwwwlandmark-projecteudelandmark-in-aktion/httpwwwlandmark-projecteudeweiterbildung-und-capacity-building/> (31.10.2013).
 - 16 <http://www.immobilien.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen193.c.1889.de> (10.11.2013).
 - 17 Für diese Unternehmensdialoge ist ein Gesprächsleitfaden entwickelt worden, http://www.landmark-project.eu/fileadmin/files/de/LANDMARK_Gespr%C3%A4chsleitfaden_ILO_Kernarbeitsnormen_Bremen.pdf.
 - 18 <http://www.ben-bremen.de/projektesschwerpunkte/oeffentliche-beschaffung/287-fachseminar-qfair-einkaufen-aber-wie-sozial-und-oekologisch-vert-raeglich-produzierte-blumen-sicher-erkennenq.html> (31.10.2013).
 - 19 <http://www.landmark-project.eu/de/httpwwwlandmark-projecteudelandmark-in-aktion/httpwwwlandmark-projecteudeweiterbildung-und-capacity-building/veranstaltungen/> (7.11.2013).
 - 20 Für Nachfragen zur Umsetzung der BremKernV können Sie sich an stephan.slopinski@wuh-bremen.de wenden.
 - 21 <http://www.bremen.de/aktuelles/28654444> (13.2.2013).

Erfahrungen in Schleswig-Holstein: Von der Schwierigkeit eines Beginns

Möglichkeiten und Grenzen nachhaltiger Beschaffung auf Landes- ebene

Lars Ohse

Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) ist der zentrale Dienstleister des Landes für Bauen, Bewirtschaften und Beschaffen. Sie darf kraft ihres Errichtungsgesetzes diesen Service auch sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung anbieten. Dies hat der Geschäftsbereich Beschaffung der GMSH bereits frühzeitig begonnen, um

seine Kosten auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Aktuell nutzen bereits etwa 750 sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung die GMSH-Beschaffung in unterschiedlichster Ausprägung, darunter Gemeinden, Ämter, Städ-



Lars Ohse ist Geschäftsbereichsleiter Beschaffung bei der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

te, Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen. Das Beschaffungsvolumen der GMSH beträgt jährlich zwischen 100 und 130 Millionen Euro und setzt sich aus der Summe aus dem Einkauf von Material und Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und aus dem Ausschreibungsvolumen im Namen und auf Rechnung der Dienststellen zusammen. Hinzu kommen die Ausschreibungen von Bauleistungen für Land und Bund in Schleswig-Holstein. Damit ist die GMSH die größte ausschreibende Stelle in Schleswig-Holstein. Sie hat sich als Anstalt des öffentlichen Rechts an alle Regularien zu halten. Dazu zählt das Ausschreibungsrecht, aber auch Erlasse, Verordnungen und Gesetze wie z. B. das Tarifreuegesetz.

Ziel der GMSH ist es, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das stetig komplexer werdende Vergaberecht in der Umsetzung so zu gestalten, dass die Unternehmen überhaupt noch in der Lage sind, Angebote abzugeben. Dies gilt vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen. Ein wesentlicher Baustein dafür stellt die elektronische Vergabepattform der GMSH dar, die im Jahr 2011 gemeinsam mit den Organisationen der Wirtschaft eingeführt wurde und die die Unternehmen durch das „Regelungsdickicht“ führt. Die hohen Nutzungsquoten der e-Vergabe zeigen, dass Handlungsbedarf bestand. Aber auch aus ökologischer Sicht ist die Plattform interessant: weil das Versenden von Ausschreibungsunterlagen in Papierform jetzt wegfällt, werden jährlich etwa 4,25 Tonnen Papier bei den Vergabeprozessen in der GMSH eingespart. Überhaupt ist beim Thema Nachhaltigkeit anzumerken, dass es nicht nur darum gehen sollte, nachhaltige Güter

und Dienstleistungen einzukaufen, sondern auch darum, den Beschaffungsprozess selbst nachhaltig zu gestalten. Nicht nur Produkte sollen nachhaltig sein, sondern auch der Prozess ihrer Beschaffung. Ein Beispiel dafür ist der bereits im Jahr 2001 von der GMSH in Schleswig-Holstein eingerichtete Online-Shop, über den alle Dienststellen die unterschiedlichsten und zuvor öffentlich ausgeschriebenen Artikel papierlos bestellen können.

Auch bei den an Ausschreibungen sich anschließenden logistischen Prozessen kann nachhaltig beschafft werden, sofern sich eine zentrale Einheit mit der Beschaffung beschäftigt. Sie hält alle relevanten Daten an einer Stelle vor, wodurch nicht nur Lieferungen optimiert, sondern auch mit verwandten Funktionalitäten so zusammen gefasst werden können, dass sich der CO₂-Ausstoß bei der Distribution der gekauften Artikel signifikant verringert: Bei der GMSH bedeutete das in der Praxis, dass im ersten Schritt Dienststellen über sogenannte Lieferpläne nur noch zu gemeinsam festgelegten regelmäßigen Zeiten beliefert werden; dies entspricht aus nachvollziehbaren organisatorischen Gründen auch der Intention der Dienststellen. Im zweiten Schritt wurden einzelne Lieferungen zusammengefasst. Da die GMSH auch für die Kurierdienste zwischen Landesdienststellen zuständig ist und darüber hinaus Postdienstleistungen beschafft – was naturgemäß mit diversen An- und Abholfahrten von Brief- und Paketpost sowie den Postzustellungs-urkunden des Landes verbunden ist –, wird aktuell daran gearbeitet, eben diese Funktionalitäten so zu verknüpfen, dass am Ende weniger Touren anfallen, sodass der CO₂-Ausstoß sinkt. Voraussetzung bleibt eine zentrale Beschaffungsstelle, da hier alle Daten zusammenlaufen und ausgewertet werden können.

Bei der Beurteilung der jetzt neu eingeführten Regelungen zum Tariftreuegesetz muss erwähnt werden, dass die GMSH insbesondere mit der nachhaltigen Beschaffung bereits über Erfahrungen verfügt. Zum einen waren ähnliche, wenn auch abgeschwächte Regelungen immer vorhanden und wurden gelebt. Dies gilt vor allem für den Anspruch, immer möglichst ökologische Artikel zu beschaffen. Zum anderen ist die GMSH als Landesanstalt seit Jahren EMAS-zertifiziert; ihre umweltgerechte Unternehmensausrichtung



wird dabei regelmäßig von externer Stelle auditiert und validiert.

Neben dem nachvollziehbaren Anspruch, die öffentliche Hand möge bei der nachhaltigen Beschaffung eine Vorbildfunktion einnehmen, sind natürlich auch wirtschaftliche Zwänge zu berücksichtigen; immerhin werden Steuergelder verausgabt. Es ist daher immer Handlungsmaxime der GMSH, genau dort mit der nachhaltigen Beschaffung zu beginnen, wo auch wirtschaftliche Vorteile zu erwarten sind. Hierfür gibt es viele Beispiele. Zu Beginn mussten jedoch erst die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden. Ohne die Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle, die mit vielfältigen IT-unterstützten Verfahren arbeitet, wäre der Appell zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung nicht messbar in die Tat umzusetzen gewesen. Niemand hätte gewusst, wer welche Produkte und in welcher Menge verwendet. Mit dem für das Land vorgehaltenen elektronischen Warenwirtschaftssystem konnten durch die Einrichtung der zentralen Beschaffungsstelle bei der GMSH schon ab dem Jahr 2000 Standards für häufig im Land benötigte Artikel festgelegt und ihre Einhaltung überwacht werden. Diese Standards mit möglichst umweltfreundlichen Artikeln zu füllen, die natürlich unter sozialverträglichen Umständen produziert worden sein müssen, war und ist erklärtes Ziel.

Nun ist festzustellen, dass die Märkte in immer mehr Segmenten auf nachhaltigere Produkte umstellen, die zu adäquaten Preisen vorhanden sind und beschafft werden können. Hierzu bedarf es geeigneter Leistungsverzeichnisse. Auf jeden Fall sind die Unternehmen zunehmend gut in diese Richtung aufgestellt. In der Vergangenheit wurde also die nachhaltige Beschaffung gesteuert durch eine entsprechende Gestaltung der Leistungsverzeichnisse und weniger vor dem Hintergrund gesetzlicher „Zwangsregelungen“. Man sollte sich immer nur so weit in die Nachhaltigkeit begeben, wie es der Markt zulässt. Grenzen sind auszuloten. Dem Steuerzahler aber nicht zuzumuten sind Ausschreibungsverfahren, auf die der Markt keine oder nur unwirtschaftliche Angebote abgibt, weil z. B. bestimmte Voraussetzungen an die Produkte durch den Markt (noch) gar nicht erfüllt werden können.

Ein schönes Praxisbeispiel ist die Beschaffung von Kraftfahrzeugen. Flankiert durch eine entsprechend gestaltete Kfz-Richtlinie des Landes wurden bei den Ausschreibungen diverse ökologische Kriterien berücksichtigt, wie z. B. der CO₂-Ausstoß und die ökologische Gesamtbilanz der Fahrzeuge. Anhand der Daten der zentralen Beschaffungsstelle kann nun regelmäßig eine Absenkung des durchschnittlichen CO₂-Ausstoßes der beschafften Fahrzeuge beobachtet werden. Die Wirtschaftlichkeit entsteht gleichzeitig durch die Senkung der Verbrenne und damit der Kraftstoffkosten.

Ein weiteres Beispiel für beeinflussbare Marktveränderungen ist die Papierbeschaffung. In den letzten Jahren haben diverse öffentliche Verwaltungen, so auch das Land Schleswig-Holstein, aber auch Wirtschaftsunternehmen und private Konsumenten ihre Bedarfe zunehmend auf Recycling-Papier umgestellt. Dies hatte zur Folge, dass immer nachhaltigeres Papier produziert wurde, was sich deutlich auf die Preise auswirkt.

Wie sich nun die neue Rechtslage auf die Beschaffung auswirkt, bleibt abzuwarten. Die GMSH hat darauf hingewiesen, dass auf sie und auf andere öffentliche Beschaffungsstellen ein Mehraufwand zukommt, insbesondere durch neue Prüfalgorithmen. Wie so oft wird der Erfolg davon abhängen, wie die neue Gesetzeslage in der Praxis gelebt wird. Seitens der Wirtschaft liegen bislang keine konkreten Reaktionen vor, die sich auf das Tagesgeschäft beziehen.

Wesentlich ist aber auch, ein entsprechendes Nutzerverhalten zu fördern. Diesbezüglich hat der GMSH-Einkäufer eine eher beratende Funktion; die Beschaffungsentscheidungen treffen andere. Er kann aber mit Hilfe seiner Marktübersicht dafür sorgen, dass möglichst ökologische Artikel angeboten werden, und versuchen, dafür zu werben. Der Maxime folgend, zunächst dort anzusetzen, wo sich Nachhaltigkeit und Ökonomie nicht im Wege stehen, hat die GMSH bereits ab dem Jahr 2000 die Büroartikel auf nachhaltigere Produkte umgestellt, was vor allem für Papier interessant ist; viele andere Artikel folgten. Die GMSH nutzt die Kommunikationswege zu ihren Kunden dafür, laufend über neue Produkte zu informieren und Möglichkeiten zur Einsparung aufzuzeigen. Der Schlüssel liegt im Verbrauch vor Ort. Und genau

dort entscheidet sich auch die Frage, wie nachhaltig beschafft und gewirtschaftet wird. Das „sauberste“ Produkt ist und bleibt das, welches gar nicht erst produziert wird!

Ein weiteres Praxisbeispiel ist die Beschaffung von besonders nachhaltigen Alternativen. Neben den vereinbarten und bereits nach Nachhaltigkeitskriterien ausgeschriebenen Produkten kennzeichnet die GMSH in ihren Online-Shops die Produkte, die über „das Übliche“ hinausgehen, mit einem eigenen Symbol. Dahinter steht die nach allgemeinen Marktkenntnissen höchste Nachhaltigkeit, die ein Produkt aufweisen kann. Die Besteller haben nun die Wahl, wie weit sie bei der Nachhaltigkeit gehen wollen bzw. vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel gehen können.

Der Einkauf entscheidet jedoch nicht; er ist Ratgeber. Aber er kann und muss die Bedarfsstellen und die Märkte immer wieder über den Anspruch der öffentlichen Hand informieren, was die Nachhaltigkeit angeht. Die Erfahrungen, auch außerhalb der Verwaltung, zeigen, dass dann die Märkte reagieren, indem sie z. B. neue Produkte entwickeln. Deutlich wurde dies am Beispiel Papierbeschaffung. Diesen Trend haben die Nachfrager mit bestimmt. Er wird sich auch bei anderen Produkten durchsetzen. Nachhaltigkeit muss „schick“ werden!

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die neue Rechtslage der Thematik Nachhaltigkeit sicherlich einen Schub geben wird, sofern es gelingt, diese nicht auf Kosten der Unternehmen zu praktizieren. Spielräume waren aber schon immer vorhanden und sollten genutzt werden. Und da gilt es wieder: Einfach anfangen!

Andreas Kalkowski

Das Haus am Schüberg liegt im Hamburger Norden eingebettet in die sanften Hügel der Landschaft des südlichen Schleswig-Holstein. Träger ist der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-Ost. Das Haus selbst steht inmitten der Natur. Die Mehrzahl unserer Tagungsräume hat einen Zugang in den Garten oder auf eine Terrasse – eine willkommene Bereicherung für unsere Gäste.

Als zertifiziertes Bildungs- und Tagungszentrum „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ nehmen bei uns Umwelt und Natur einen besonderen Stellenwert ein.

Nachhaltigkeit – schon immer eines unserer essentiellen Leitmotive

Das Haus am Schüberg wurde als Bildungszentrum für Nachhaltigkeit im Zuge der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ zertifiziert. Im Rahmen dieser Zertifizierung haben wir vielfältige Projekte gestartet und sind ständig dabei, uns im Bereich Nachhaltigkeit weiter zu entwickeln.



UmweltHaus

Seit zehn Jahren steht das UmweltHaus am Schüberg für Klimaschutz, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Wirtschaft mit Zukunft und Biodiversität. Das Team des UmweltHauses, ausgestattet mit viel Fachwissen, langjähriger Erfahrung und bestens in Hamburg und Schleswig-Holstein vernetzt, bietet Fortbildungen, Seminare und Kampagnen sowie Beratung für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen.

Seminare rund um nachhaltige Themen

Als zertifiziertes Bildungszentrum bieten wir natürlich auch Seminare zu nachhaltigen Themen an. Beispielsweise zum Thema "Nachhaltige Geldwirtschaft."

Zukunft einkaufen

Nachhaltige Beschaffung in der Nordkirche, Beispiele des Tagungshauses „Haus am Schüberg“



Weitere Beispiele bereits abgeschlossener oder kontinuierlich laufender Projekte:

(Bio-)Lebensmittel aus der Region

Die bei uns verwendeten Rohstoffe und Lebensmittel stammen überwiegend aus kontrolliert biologischem Anbau der Region. Auch einer unserer nachhaltigen Beiträge: Stärkung der Region, kurze Transportwege und saisonale Spezialitäten. Von der Mosterei, über den Gemüsehändler und der Molkerei bis hin zum Fleisch- und Fischlieferanten kommen unsere Geschäftsfreunde aus der Region. Die Metropolregion Hamburg bietet dabei eine Vielzahl an kreativen, dynamischen und innovativen Lieferantinnen und Lieferanten.

Fotovoltaik-Anlage

Im Rahmen des Umbaus im Jahre 2009

Andreas Kalkowski ist Geschäftsführer des „Haus am Schüberg“. Weitere Informationen im Internet: www.haus-am-schueberg.de



wurde auf dem Dach des Haupthauses eine Solarthermie-Anlage installiert. Schon 1999 wurde eine Fotovoltaik und eine thermische Solaranlage installiert und sind fester Bestandteil des Energiemanagements im Bildungs- und Tagungszentrum.

Ökostrom

Unseren Strom beziehen wir schon seit 2004 zu hundertprozent aus „grünem Strom“ (erst Greenpeace energy, dann hamburg energy und nun von den Eutiner Stadtwerken).

Regenwassernutzung

In ausgewiesenen Bereichen nutzen wir Regenwasser – so z. B. für unseren Garten und unsere Toiletten im Sonnenhaus

Bio-Textilien

Unsere Bettwäsche und Handtücher bestehen aus biologische Baumwolle aus fairem Handel. Bei der Reinigung unserer Wäsche arbeiten wir mit Partnerinnen zusammen, die auf schonende und umweltfreundliche Techniken setzen.

Faire Löhne und Arbeitsbedingungen

Der faire und vorbildliche Umgang mit unseren Mitarbeitern ist eine weitere zentrale Säule unserer Nachhaltigkeits-Strategie. Wie sonst kann ein Unternehmen nachhaltig sein, wenn solch ein Umgang nicht gegeben ist? Tarifpartnerschaft und klare, verbindliche Absprachen zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebervertretern sind die Basis für unseren nachhaltigen Geschäftserfolg. Jahresarbeitszeitkonten, Ausbildungsplätze und kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsangebote in allen Arbeitsbereichen sind wichtige Bausteine unserer Personalentwicklung.

Café? Si! Bar

An unserer Café? Si! Bar – in Kooperation mit GEPA – schenken wir Kaffee-Spezialitäten und Tee aus fairem Handel aus, die meist auch aus kontrolliert biologischen Anbau stammen.

Die christlichen Motive Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung bilden die Grundlage unseres nachhaltigen Handelns. So ist das Haus am Schüberg auch aus dieser Motivation heraus eine besondere, führende und inspirierende Tagungsstätte.

Albert Röhl

„Keine Steuergelder für Kinderarbeit, Umweltzerstörung oder Hungerlöhne!“ Unter diesem Motto startete der gemeinnützige Verein und Weltladen TOP 21 im Mai 2012 auf der „Nachhaltica“, einem Nachhaltigkeitsfest in Elmshorn, eine Aktion. Getestet werden sollte dabei, welche Resonanz die Idee haben würde, sich für einen Beschluss zur kommunalen Beschaffung einzusetzen, der grundsätzlich auch Sozial- und Umweltstandards berücksichtigt.

Zu der Idee trug auch die Erfahrung bei, dass vielerorts Bürgeranträge mit dafür gesorgt haben, derartige Beschlüsse auf den Weg zu bringen - und dass die Chancen für ein solches Anliegen generell größer waren, wenn es von vielen gesellschaftlichen Gruppen unterstützt wurde.

Dazu wurden die „Nachhaltica“-BesucherInnen mit einem Plakat und verschiedenen Infos ins Thema eingeführt, so von der Christlichen Initiative Romero, von CorA - Netzwerk für Unternehmensverantwortung, Gewerkschaften, dem Deutschen Städtetag, der Kampagne für Saubere Kleidung, verschiedenen Fairhandels-Organisationen, der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt sowie Infos zu Beschlüssen von Kommunen und Bundesländern.

Initiative „Elmshorn handelt - natürlich Öko-Fair!“

Aktiv für kommunalen Beschluss zu nachhaltiger Beschaffung - und zur Bewerbung von Elmshorn als Fair-Trade-Stadt



Albert Röhl (links) vom Weltladen TOP 21 ist Mitbegründer der „Elmshorn handelt - natürlich Öko-Fair!“

Viel Zustimmung und mehr als 200 Unterschriften in zwei Tagen

Ebenso wurde eine Unterschriftenliste zu Gunsten eines Beschlusses für ökofaire Beschaffung ausgelegt. Beteiligte vom Stand des Weltladens TOP 21 machten zudem an den zwei Tagen des Nachhaltigkeitsfestes auf dem Gelände mit der Petition die Runde.

Das ermutigende Ergebnis: Der weitaus überwiegende Teil der angesprochenen Personen stand dem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber und mehr als 200 unterzeichneten direkt die Petition. Auch wenn man in Rechnung stellt, dass bei einer Veranstaltung mit dem Fokus auf Umwelt, Nachhaltigkeit und erneuerbare Energien eine überdurchschnittliche Aufgeschlossenheit für diese Thematik erwartet werden kann, war die Zustimmungsrate hoch.

Interessant war auch, dass die meisten Angesprochenen Umwelt- und Sozialstandards als zusammengehörig ansahen. Nach den Erfahrungen des Weltladens TOP 21 hat sich hier ein Bewusstseinswandel vollzogen, durchaus im Nachhaltigkeitssinne. Allerdings zeigte sich auch, dass viele Menschen kaum nähere Informationen zum Thema hatten, für viele neu war, dass es schon eine Reihe von Beschlüssen und Aktivitäten bundesweit gibt.

Gute Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen an der Initiative

Auf Grund der guten Resonanz entwickelte der Weltladen TOP 21 das Konzept für ein Projekt. Wesentliche Zielsetzungen: Mit anderen gesellschaftlichen Gruppen Fragen der nachhaltigen Beschaffung zu thematisieren und in Politik und Verwaltung einzubringen. Des Weiteren sollte die Stadt Elmshorn dafür gewonnen werden, sich als „Fair-Trade-Town“ zu bewerben. Ein entsprechender Projektantrag wurde von der BINGO Umweltlotterie in Schleswig-Holstein positiv entschieden.

Eine der erste Maßnahmen bestand darin, möglichst viele Beteiligte für die Initiative zu gewinnen - mit Erfolg. Zu den Mitwirkenden zählen mittlerweile: der

BUND Kreis Pinneberg, regionale Vertreter der Gewerkschaften ver.di und IG Metall, die Unicef-Gruppe in Elmshorn, Ökumene-Pastor Thorsten Pachnicke vom Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf, Pastorin Maren Schlotfeldt, Leiterin des Frauenwerks im Kirchenkreis, Regine Wilms von den Grünen und der Weltladen TOP 21. Die Initiative ist offen für weitere Gruppen und Personen. So soll versucht werden, weitere Mitwirkende von städtischen Institutionen, Bildungseinrichtungen und aus dem Bereich der Wirtschaft zu gewinnen.

Vielfältige Netzwerkarbeit, positive Stimmen aus Politik und Verwaltung

Seit Herbst 2012 konnten eine Reihe von Maßnahmen realisiert werden. So gab es verschiedene Treffen mit VertreterInnen der Fraktionen und aus der Verwaltung. In Kooperation mit der Volkshochschule Elmshorn arbeitete der Weltladen TOP 21 drei Veranstaltungsangebote für den Themenbereich Nachhaltigkeit im neuen VHS-Programm aus: „Saubere Kleidung statt untragbarer Mode“, „Öko-Fair kaufen - aber wie? Wegweiser durch Siegel und Label“ sowie „Keine Steuergelder für Hungerlöhne – Herausforderung Nachhaltige Beschaffung“.

Darüber hinaus nimmt TOP 21 regelmäßig an Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft „Konsum und Beschaffung“ des Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI) in Kiel teil. Es gibt eine enge Zusammenarbeit mit Markus Schwarz, Promotor für den Themenbereich Konsum und Beschaffung beim BEI sowie anderen MitarbeiterInnen des Landesnetzwerkes. So war zum Beispiel Miriam Avci vom BEI-Referentin bei dem oben genannten VHS-Vortrag zu „Saubere Kleidung“.

Beteiligt war TOP 21 auch am 8. November 2012 an einer Veranstaltung des Programms „Zukunft einkaufen“, die vom Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf in Elmshorn in der Friedenskirche durchgeführt wurde. Für diese Veranstaltung hatte TOP 21 auch eine kleine Ausstellung zum Thema „Fairer Handel“ organisiert und war dort mit einem Info- und Verkaufsstand vertreten. Mit Pastor Thorsten Pachnicke, Ökumene-Pastor des Kirchenkreises, der auch zu der Veranstaltung eingeladen hatte und zu dessen Arbeitsfeldern der Faire Handel zählt,



kooperiert TOP 21 seit längerem immer wieder.

Zudem konnten die von der Initiative „Elmshorn handelt - natürlich Öko-Fair!“ realisierten Aktivitäten in mehreren, größeren Presse-Veröffentlichungen dargestellt werden. Auch hierzu gibt es eine Reihe von positiven Feedbacks. Rund 900 Personen haben mittlerweile die im Weltladen TOP 21 ausliegende Petition „Elmshorn handelt - natürlich Öko-Fair!“ unterzeichnet.

Auswirkungen des neuen Vergabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Ein wichtiges Thema der Initiative ist auch das im Sommer 2013 verabschiedete neue Landesvergabegesetz, das bundesweit derzeit als das weitreichendste gilt. So schließt es die Einhaltung eines Mindestlohnes ein. Zudem bezieht es auch die Kommunen in Schleswig-Holstein ein, bei Auftragsvergaben ab einer Höhe von 15.000 Euro.

Aus Sicht der Initiative ist das Gesetz zu begrüßen - wobei es als ein wichtiges Ziel angesehen wird, die Stadt Elmshorn dafür zu gewinnen, auch unterhalb von 15.000 Euro ökologische und faire Kriterien zu berücksichtigen. Auch setzt sich

die Initiative dafür ein, dass in Elmshorn eine Bestandsaufnahme vorgenommen wird, um erst einmal den Ist-Zustand bei der Beschaffung festzustellen und daraus dann weitere Schritte abzuleiten. Von der SPD und den Grünen wird dieses Vorgehen bereits unterstützt. Ein weiteres Ziel der Initiative ist es, mit darauf hinzuwirken, dass von Seiten der Stadt bevorzugt Produkte mit geprüften Öko- und Fair-Siegeln beschafft werden.

Ein „fairer“ Erfolg: Im Rathaus wird Kaffee aus dem Weltladen getrunken

Sehr erfreulich für die Initiative ist auch, dass für das Rathaus Elmshorn ab Herbst 2013 Kaffee aus dem Weltladen TOP 21 bezogen wird. „Wir freuen uns sehr, dass diese Entscheidung getroffen worden ist, weil es auch eine Stärkung für die vielfältige Weltladenarbeit bedeutet“, so Albert Röhl von TOP 21. Er fügt hinzu: „Ansonsten hat es durch die Stadt schon seit langem Unterstützung für Fair-Handels-Aktivitäten gegeben. So konnten wir mit dem Weltladen zehn Jahre eine Räumlichkeit in der Stadtbücherei nutzen. Auch beim Umzug 2008 hat die Stadt TOP 21 unterstützt.“

Bei Kampagnen, etwa gegen Kinderarbeit oder für den Erhalt des Regenwal-

des, konnten immer wieder die Bürgermeisterin und andere VertreterInnen aus Politik und Verwaltung als Mitwirkende gewonnen werden. Außerdem gehört die Stadt zu den Kommunen, die einen Beschluss zur Lokalen Agenda 21 gefasst haben. TOP 21 mit seinen inhaltlichen und Weltladen-Aktivitäten wurde lange Jahre als „übergreifendes“ Agenda 21-Projekt geführt. Elmshorn hat sich an Aktionen wie „Von Küste zu Küste handeln wir fair“ beteiligt, ebenso bislang einmal an dem Wettbewerb „Hauptstadt des Fairen Handels“, ohne Platzierung.

Bewerbung von Elmshorn als Fair-Trade-Stadt

Weiter vorangetrieben wird auch das Anliegen der Initiative, dass Elmshorn sich als „Fair-Trade-Stadt“ bewirbt. Erleichternd dürfte dabei sein, dass einige der 5 Kriterien schon jetzt erfüllt sind, teils übertroffen werden. So müssen in Elmshorn mindestens zehn Einzelhandelsgeschäfte fair gehandelte Waren anbieten - nach ersten Erhebungen sind es mehr als doppelt so viele. Regine Wilms, Mitglied der Initiative und Abgeordnete der Grünen im Elmshorner Stadtparlament, hat für die Bewerbung bereits einen Beschluss-Antrag entworfen. Vorgeschlagen wird darin, dass Elmshorn sich noch 2013 bewirbt, um 2014 dann den Titel erhalten zu können.

Die Gespräche der Initiative mit gesellschaftlichen Gruppen und VertreterInnen von Organisationen

und Institutionen laufen weiter. So gab es Anfang Oktober 2013 einen Austausch mit der Geschäftsführerin des Stadtmarketing, Manuela Kase, und Thomas Becken, zuständig für die Wirtschaftsförderung der Stadt Elmshorn. Dieser begrüßte die Arbeit der Initiative und sagte zu, darüber im Newsletter der Wirtschaftsförderung zu berichten. Zudem verwies er darauf, dass es eine Reihe von Nachhaltigkeits-Maßnahmen bereits umgesetzt wurden. So werde grundsätzlich Recycling-Papier verwendet, es gebe Job-Tickets für den öffentlichen Nahverkehr, Energiespar- und Klimaschutz-Aktivitäten, wie zum Beispiel den Klimaschutzfonds. Bei Bauvorhaben, zum Beispiel von Schulen oder dem anstehenden Neubau des Rathauses, werde sehr sorgfältig darauf geachtet, nachhaltig zu planen

und handeln. Man habe aus Bausünden der Vergangenheit gelernt.

Manuela Kase vom Stadtmarketing fand die Idee der Bewerbung als Fair-Trade-Stadt sehr interessant und will gern ermöglichen, dass dieses auf einem nächsten Händlertreffen in Elmshorn näher vorgestellt und diskutiert wird. Zugleich wünschte sie von der Initiative weitere Infos - auch zu bereits erfolgreichen oder noch laufenden Bewerbungen in anderen Kommunen Schleswig-Holsteins -, um sich weiter mit dem Thema zu befassen. Interessant fand sie auch den Plan, einen öko-fairen Einkaufsführer herauszugeben.

Von der Initiative wurde betont, dass man gern mitarbeiten wolle. Etwa im Steuerkreis, der zu bilden ist, um ein Kriterium zu erfüllen. Auch bei Aktionen, etwa mit Schulen oder kirchlichen Stellen, wolle man sich beteiligen oder zum Beispiel auch bei der Erstellung von Infomaterialien.

Und: Es soll alles unternommen werden, damit ein Beschluss für öko-faire Beschaffung gefasst wird und noch 2013 die Bewerbung als Fair-Trade-Stadt erfolgt.

(Stand Mitte Oktober 2013)

Fazit und Ausblick

Markus Schwarz

Das verabschiedete Vergabegesetz und die neue Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung bilden ab Ende 2013 die Grundlage für Nachhaltige Beschaffung in Schleswig-Holstein. Der eingeschlagene Weg der Landesregierung – und des Parlamentes ist verbunden mit dem Ziel, öffentliche Gelder nur noch an Unternehmen zu vergeben, die zumindest die grundsätzlichen Aspekte der Nachhaltigkeit einhalten. Dieser politische Weg ist eine Herausforderung und bedarf einer konsequenten und energischen Herangehensweise.

Aus den Beispielen und Erfahrungen anderer Bundesländer lässt sich klar erkennen, dass oftmals Gesetzestexte eine Sache sind, die Umsetzung dieser jedoch eine andere. Erst hier zeigt sich, wie ernst die Politik ihre Ziele nimmt. Dass der Gesetzestext zu Sozialstandards nahezu identisch mit den Formulierungen in den norddeutschen Nachbarbundesländern Bremen und Hamburg ist, sollte erhöhten Wert auf die Ausführungen aus diesen beiden Ländern legen. Während es in Hamburg seit der Verabschiedung des Vergabegesetzes kaum Initiativen gab, eine substantielle Veränderung der Vergabepaxis ein- bzw. durchzuführen, entwickelte sich die Freie und Hansestadt Bremen zu einer der Vorbild-Städte in Europa, was nachhaltige Beschaffung angeht. Die Stadt nimmt am europaweitem Landmark-Projekt teil, trug 2 Jahre lang den Titel „Hauptstadt des Fairen Handels“ und setzt gezielt auf die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Die Unterstützung der Beschaffungsverantwortliche und die gezielte Schulung des Verwaltungspersonals zeigen dort die Ernsthaftigkeit des politischen Vorgehens.

Auch in Schleswig-Holstein wird es diese Unterstützung der Beschaffungsstellen im Land geben müssen. Die GMSH als die Landesbeschaffungsbehörde wird ihre gezielte Arbeit in diesem Bereich weiter

fortsetzen, was nicht erst der Beitrag in dieser Broschüre bestätigt. Doch gerade für die meisten kommunalen Verwaltungen werden die neu zu berücksichtigenden Aspekte Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen. Zusätzlich entsteht durch die hohen Schwellenwerte eine besondere Situation, da Nachhaltigkeitskriterien erst ab einem Auftragswert von 15.000 Euro berücksichtigt werden müssen. Bis zu diesem Wert ist es den Einheiten jeweils freigestellt, diese zu beachten. Dieser Umstand verkompliziert die Vergabepaxis gerade auf kommunaler Ebene und entschärft die politische Zielsetzung, die mit dem Gesetz verbunden sein sollte.

KonsumentInnen wollen mehr Nachhaltigkeit von Unternehmen

Dass kommunale Beschaffungsverantwortliche sich aber trotzdem auch unterhalb des Schwellenwertes für mehr Nachhaltigkeit im Umgang mit Steuergeldern beschäftigen werden, deutet nicht nur die Elmshorner Bürgerinitiative „Pro Öko-Fair“ an. Allein in den „Fairen“ Städten (und Gemeinden) Schleswig-Holsteins wird die Nachfrage von BürgerInnen in Richtung Lokalpolitik immer mehr darauf zielen, wie und für welche Einkäufe die knappen Steuermittel verwendet werden. Ein Trend zeigt sich auch hierzulande: Immer mehr KonsumentInnen fragen nach den Produktionsbedingungen ihrer Waren, zeigen ein bewussteres Einkaufsverhalten und engagieren sich für Veränderungen der Wirtschaftsstruktur. Die öffentliche Verwaltung kann als ebenso „verantwortungsvoller“ Konsument mit nachhaltiger Beschaffung einen Beitrag dazu leisten, nicht nur die-

Markus Schwarz ist studierter Politikwissenschaftler (M.A.) und seit 2012 Fachpromotor für nachhaltige Beschaffung und Fairen Handel beim Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI).



se Initiative von BürgerInnen zu unterstützen, sondern aktiv zur Verbesserung von Lebensbedingungen von Menschen und deren Umwelt beizutragen. Das Vergabegesetz und die dazugehörigen Verordnungen geben den nötigen Spielraum für Verwaltungen, dieser Verantwortung auch tatsächlich nachzukommen.

Verantwortungsvolle Verwaltungen als Trendsetter

Nachhaltige Beschaffung stellt dabei auch ein Potential für Schleswig-Holsteinische Unternehmen dar, sich noch stärker dieser Entwicklung zu stellen. Unternehmen und Betriebe, welche auf die im Vergabeverfahren geforderten ökologischen wie sozialen Standards bei der Herstellung ihrer Produkte reagieren, können sich bereits jetzt auf einen Zukunftsmarkt ausrichten. Aufgrund der Initiative der BürgerInnen in Lübeck, welche ihre Stadt 2011 zur ersten „Fairtrade Town“ in Schleswig-Holstein gemacht haben, ist beispielsweise auch das ansässige Unternehmen Brüggens angeregt worden, das deutschlandweit erste fair-zertifizierte Müsli auf den Markt zu bringen, und dies mit großen Erfolg. Nur ein Beispiel, welches Schule machen kann.

Die Chance mit nachhaltiger Beschaffung regional-, ökologisch- wie sozial-nachhaltig wirtschaftende Unternehmen zu stärken, und im Dialog von öffentlicher Verwaltung mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft nach Lösungen für einen nachhaltigeren Umgang mit Mensch und Natur zu suchen, ist eine entscheidende Möglichkeit von Beschaffungsstellen, die genutzt werden sollte. Das Beispiel der Freien und Hansestadt Bremen zeigt, wie in Zusammenarbeit mit vielen Akteuren ein Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit Steuergeldern gelingen und eine sichtbare Sensibilisierung für das Thema stattfinden kann.

Was ist nötig für eine nachhaltigere Beschaffung in Schleswig-Holstein?

Auch in Schleswig-Holstein braucht es dazu eine verlässliche Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Erfahrungen und Expertise gibt es auf allen Ebenen. Diese jedoch zusammenzubringen, ist nun

die entscheidende Aufgabe. Ein noch begrenzt wirksames „Netzwerk Nachhaltige Beschaffung“ gibt es bereits, jedoch müssen über das jährliche Netzwerktreffen im Februar hinaus weitere Angebote und Schulungen gemacht werden. Das Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein wird hier 2014 eine Workshopreihe organisieren, die regional die Sensibilisierung für das Thema leisten soll und gleichzeitig Kommunen im Zukunftsthema „Nachhaltiger Konsum“ ausrichten möchte. Weiterer Austausch über die Erfahrungen von Beschaffungsstellen kommunal wie landesweit, und die Strukturierung dessen sind aber weiter nötig, um die gelegten Potentiale zu nutzen und einen verantwortungsvollen Beitrag zur Verbesserung von Lebensbedingungen von ArbeiterInnen weltweit und dem Schutz der Umwelt zu leisten.

Die BürgerInnen in Schleswig-Holstein legen Wert darauf, dass unser aller wirtschaftliches Handeln nicht auf Kosten der Natur und anderer Menschen geht. Verwaltungen sollten genau mit dieser Einstellung öffentliche Aufträge gestalten und ihre Chance auf Verantwortung nutzen. Es kann losgehen!

Adressen für weitere Informationen

Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt Landesnetzwerke in Deutschland (agl)
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
www.agl-einewelt.de

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung
Brühler Str. 3, 53119 Bonn
www.nachhaltige-beschaffung.info

Christliche Initiative Romero (CIR)
Frauenstr. 3-7, 48143 Münster
www.ci-romero.de

CorA (Corporate Accountability) - Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch
Schiffbauerdamm 15, 10117 Berlin
www.cora-netz.de

ICLEI – Local Governments for Sustainability
European Secretariat
Leopoldring 3, 79098 Freiburg
www.iclei.org

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel
www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/MELUR_node.html

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel
www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/TariftreueVergaberecht/tariftreue_node.html

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt / Engagement Global gGmbH
Tulpenfeld 7, 53113 Bonn
www.service-eine-welt.de

Städteverband Schleswig-Holstein
„Haus der kommunalen Selbstverwaltung“
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
www.staedteverband-sh.de

Umweltbundesamt / Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Allianz für eine nachhaltige Beschaffung
www.beschaffung-info.de

WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.
Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin
www.weed-online.org

Zukunft einkaufen – Glaubwürdig wirtschaften in Kirchen
c/o Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW
Nordwall 1, 58239 Schwerte
www.zukunft-einkaufen.de

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Auszüge)

(Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)
vom 31. Mai 2013

Artikel 1

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation der Angebote zu fördern und zu unterstützen. Das Gesetz verhindert den Einsatz von Niedriglohnkräften und entlastet damit die sozialen Sicherungssysteme.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

(5) Im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge sollten in jeder Phase des Vergabeverfahrens (Ermittlung des Beschaffungsbedarfes, Festlegung des Auftragsgegenstandes einschließlich Leistungsbeschreibung, Eignungsprüfung und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes) ökologische und soziale Aspekte angemessen berücksichtigt werden.

(6) Für die Auftragsausführung können an den Auftragnehmer zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte betreffen. Dazu gehören insbesondere Aspekte des Umweltschutzes, der Energieeffizienz sowie gleichstellungspolitische, integrationspolitische und ausbildungsfördernde Aspekte, wenn diese in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

§ 17 Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung

(1) Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen.

(2) Bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen oder wenn diese wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung oder eines Bauauftrages sind, sollen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung neben den voraussichtlichen Beschaffungskosten einschließlich der Entsorgungskosten insbesondere die voraussichtlichen Betriebskosten über die gesamte Nutzungsdauer (unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips) und die Kosten für den Energieverbrauch angemessen berücksichtigt werden. Entsprechende Leistungs- oder Funktionsanforderungen sind in der Bekanntmachung oder im Leistungsverzeichnis zu benennen. In der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen können von den Bietern folgende Informationen gefordert werden:

1. Konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und

2. in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder die Ergebnisse einer vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

(3) Schreibt der öffentliche Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen

vor, so kann er die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

1. sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstands eignen,
2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise - wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen - teilnehmen können, und
4. wenn das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

(4) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrages vorschreiben, wenn diese

1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,
2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden und
3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen.

§ 18 Berücksichtigung sozialer Kriterien und Gleichstellung im Beruf

(1). Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. Dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 11 S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),

3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123)

4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 11 S. 24),

5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 11 S. 442),

6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 11 S. 98),

7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 11 S. 202),

8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 11 S. 1291).

In geeigneten Fällen können fair gehandelte Waren beschafft werden. Näheres zum Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Satz 1 sowie Vorgaben zu Zertifizierungsverfahren und Nachweisen, insbesondere zur Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren, regelt die Landesregierung in einer Rechtsverordnung.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft. Es gilt für alle Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne dieses Gesetzes, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden.

(2) Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Landesregierung dem Landtag eine Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen.

Herausgeber:



**Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V., BEI
Dachverband der entwicklungspolitischen
Initiativen in Schleswig-Holstein**

**Papenkamp 62
24114 Kiel
Tel.: 0431 / 67 93 99-00
Fax: 0431 / 67 93 99-06
Mail: [info\[at\]bei-sh.org](mailto:info[at]bei-sh.org)**